



An den Grossen Rat

15.0945.01

ED/P150945

Basel, 18. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2015

Ratschlag „Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH): Massnahmen für die Sicherung der Zukunft“

- **Gemeinsame Trägerschaft durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt**
- **Ausgabenbewilligung für Betriebsbeiträge 2017–2020**
- **Kreditsicherungsgarantie zur Errichtung eines Neubaus in Allschwil**

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Staatsvertrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.....	3
4. Breitere Trägerschaft, solidere Finanzierung	4
5. Neubau für das Swiss TPH in Allschwil	4
6. Kreditsicherungsgarantie	4
7. Finanzielle Auswirkungen	5
8. Vernehmlassung	6
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	7
10. Antrag	7

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag und dem ausführlichen Bericht der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat

- die Genehmigung des Staatsvertrags der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH.
- Einen Betriebsbeitrag für die Leistungsperiode 2017–2020 von insgesamt 11,26 Mio. Franken (je zwei Mio. Franken für die Jahre 2017 und 2018 und je 3,63 Mio. Franken für die Jahre 2019 und 2020).
- Den Anteil des Kantons Basel-Stadt von maximal 40 Mio. Franken an der Kreditsicherungsgarantie über maximal 80 Mio. Franken für den Neubau des Swiss TPH.

2. Ausgangslage

Das Schweizerische Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) – ehemals Schweizerisches Tropeninstitut (STI) – ist mit seinen rund 740 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von rund 72 Mio. Franken eine bedeutende regionale Hochschulinstitution. Es ist mit der Universität Basel assoziiert und arbeitet eng mit den anderen schweizerischen Hochschulen insbesondere den ETH zusammen. Mit seinem Beitrag zur Life Science-Forschung ist das Swiss TPH auch eine Säule des Innovations- und Wirtschaftsstandorts. Nach der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) soll jetzt auch das Swiss TPH in eine mehrkantonale Trägerschaft überführt werden. Damit wird seine Zukunftsentwicklung auf eine solide Grundlage gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch ein Neubau auf dem Bachgraben-Areal – also auf basellandschaftlichem Territorium – geplant. Mit diesem Schritt erhält auch die letzte allein vom Kanton Basel-Stadt getragene Hochschulinstitution eine regionale Trägerschaft.

Derzeit befindet sich das Swiss TPH in der Leistungsperiode 2012–2016. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat für diese Periode einen Staatsbeitrag von gesamthaft 9,4 Mio. Franken bewilligt. Der Bund steuert in dieser Leistungsperiode eine Subvention von gesamthaft 23,1 Mio. Franken bei, seitens der Universität fliessen (von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam finanziert) insgesamt rund 29 Mio. Franken.

Vom Kanton Basel-Stadt erhält das Swiss TPH zudem ein zinsloses Darlehen von 2 Mio. Franken. Dieses soll auf den 31. Dezember 2016, also vor Beginn der neuen Trägerschaft beglichen werden.

3. Staatsvertrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die gemeinsame Trägerschaft soll nach dem Modell der Universität Basel mit dem Kanton Basel-Landschaft auf der Grundlage eines Staatsvertrags realisiert werden. Beide Regierungen werden in Absprache mit dem Bund dem Swiss TPH einen Leistungsauftrag erteilen, an den ein paritätisch finanzierter Betriebsbeitrag gebunden ist. Mit dieser Neuordnung werden die bisherige Gesetzesgrundlage, der Grossratsbeschluss aus dem Jahr 1943 und die dazu gehörende Verordnung über die Organisation und Tätigkeit des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts (Swiss TPH) vom 15. Juni 2010, welche die Grundlage für den Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt bildeten, aufgelöst.

Gemäss der gesetzlichen Vorgabe wurde der Grosse Rat vorweg über die Ausarbeitung des Staatsvertrags informiert. Am 27. April 2015 wurde unter Beisein eines Vertreters des Erziehungsdepartements ein Entwurf des Staatsvertrags in der Bildungs- und Kulturkommission be-

handelt. Die Erkenntnisse aus dieser Diskussion sind zusammen mit den Ergebnissen der Vernehmlassung in die Endfassung des Vertrags eingeflossen.

Die neue gesetzliche Grundlage wird im beiliegenden Kommentar erläutert.

4. Breitere Trägerschaft, solidere Finanzierung

Wegen der stürmischen Entwicklung des letzten Jahrzehnts, die auch den Neubau notwendig macht, hat sich die aktuelle Finanzierungsgrundlage des Swiss TPH als prekär erwiesen. Mit der gemeinsamen Trägerschaft kann die von der Öffentlichen Hand bestrittene Kernfinanzierung des Swiss TPH von heute unter 20 % auf 25 % angehoben werden. 75 % wird das Swiss TPH nach wie vor eigenständig erwirtschaften.

5. Neubau für das Swiss TPH in Allschwil

Am aktuellen Standort des Swiss TPH in Basel herrschen aufgrund des grossen Wachstums der letzten 10 Jahre prekäre Platzverhältnisse. Um den Entwicklungen der letzten 10 Jahre Rechnung zu tragen, sind die beiden Regierungen übereingekommen, die Gelegenheit zu ergreifen, ein massgebliches und weltweit renommiertes Forschungsinstitut auf dem Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft anzusiedeln. Der Neubau für das Swiss TPH soll auf dem Bachgraben-Areal in Allschwil entstehen. Das Swiss TPH wird die Rolle einer Ankerinstitution für den dort entstehenden Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsknoten einnehmen.

Der Neubau für das Swiss TPH soll von der Universität errichtet und an das mit ihm assoziierte Swiss TPH vermietet werden. Seitens der Kantone soll nach dem bewährten Modell eine Kreditsicherungsgarantie gesprochen werden und die Universität soll die Mittel auf dem Finanzmarkt aufnehmen. So kann für die Errichtung des Gebäudes auch auf die eingespielte Projektorganisation Universität/Standortkanton – in diesem Fall also Kanton Basel-Landschaft – zurückgegriffen werden. Nach aktueller Planung ist ein Bezug des Neubaus im Jahr 2019 geplant. Die Universität würde das Darlehen aus der Miete des Swiss TPH finanzieren. Eine weitere mögliche Nutzerin des Neubaus wäre die Swiss School of Public Health, die ebenfalls der Universität Miete entrichten würde. Wie hoch der Anteil der Bundessubventionen bei dieser Lösung ausfällt, kann nicht verbindlich prognostiziert werden. Für die Kalkulationen wurde von einer Schätzung von 25 % ausgegangen. Die Refinanzierungskosten für den Neubau sind in den Betriebsbeitrag 2017 ff. des Swiss TPH eingerechnet. Weitere Informationen zum Bauvorhaben finden sich im beiliegenden bikantonalen Bericht unter Ziff. 6.

6. Kreditsicherungsgarantie

Mit der zweckgebundenen Kreditsicherungsgarantie verpflichten sich die beiden Kantone, gegenüber dem oder den Kreditgebenden der Universität Basel für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Sie gehen eine Verpflichtung in der Höhe des garantierten Betrags von CHF 80 Mio. ein (jeder Kanton je zur Hälfte). Diese Verpflichtung kann unabhängig von einem weiteren Beschluss des zuständigen Organs (Parlament und Volk) fällig werden, sofern die Universität Basel bei der Refinanzierung des Kredits in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall wären die beiden Kantone verpflichtet, die offene Forderung des Kreditgebers bis zum garantierten Maximalbetrag abzulösen. Ebenso kann eine Fälligkeit in der Höhe der bis dahin aufgelaufenen Projektierungskosten entstehen, wenn die Universität vom Projekt zurücktritt.

Die beiden Kantone gehen mit der Kreditsicherungsgarantie eine sogenannte abstrakte Zahlungsverpflichtung ein, die Ausgaben über das Jahr des Voranschlags hinaus zur Folge haben kann. Um gegenüber den beiden Parlamenten eine vollumfängliche Transparenz zu gewährleisten und den jeweiligen gesetzlichen Kreditbewilligungsvorschriften zu entsprechen, sollen die

Kreditsicherungsgarantien mittels expliziter Parlamentsbeschlüsse beantragt und gewährt werden. Gleichzeitig sollen die beiden Regierungen beauftragt werden, allfällige Garantieverträge (sofern die kreditgebenden Institute solche trotz Beschluss explizit verlangen) zum Zweck der Kenntnisnahme und zur Mandatierung der Unterschriften zu beschliessen. Grundsätzlich können die beiden Kantone als Garantiegeber im vollen Umfang des bezahlten Betrages Rückgriff auf die Universität Basel nehmen.

Buchhalterisch ist die Kreditsicherungsgarantie auf Seiten der Kantone eine Eventualverbindlichkeit, die im Anhang zu den Staatsrechnungen ausgewiesen werden muss (gemäss Rechnungslegung HRM2). Da die Kantone die zugrundeliegende Investition nicht selbst finanzieren, erlischt die Verpflichtung aus dieser zweckgebundenen Kreditsicherungsgarantie erst nach vollständiger Rückzahlung der Kredite durch die Universität. Die Höhe der Garantie nimmt jährlich im Umfang der bereits geleisteten Amortisation durch die Universität ab. Die Eventualverbindlichkeiten müssen dementsprechend in den Jahresberichten der Kantone angepasst und eine entsprechende Berichterstattung der Universität zuhanden der Finanzverwaltungen implementiert werden (Stand Darlehen, Risiken etc.). Die Kantone erhalten jederzeit Einsicht in alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden Akten und Verträge.

Da die Universität hauptsächlich von den Trägerkantonen finanziert wird, haben diese die Pflicht, Risiken und finanzielle Folgen aus diesem Geschäft zu kennen. Der Neubau Swiss TPH wird wie die anderen Gebäude der Universität in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden ausgeführt. Die Federführung der Planungs- und Realisierungsprozesse wird beim Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Landschaft liegen. Damit ist die Einhaltung der öffentlichen Auflagen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Submissionswesen sichergestellt. Der Kanton Basel-Stadt ist in den Projektgremien paritätisch vertreten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Basel-Stadt leistet derzeit einen jährlichen Staatsbeitrag von 2 Mio. Franken. Mit der gemeinsamen Trägerschaft soll aus den ebenfalls genannten Gründen der kantonale Beitrag – also der globale Betriebsbeitrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft – auf 7,26 Mio. Franken ansteigen. Dieser Betriebsbeitrag wird je hälftig von beiden Kantonen übernommen, womit für den Kanton Basel-Stadt eine Summe von 3,63 Mio. Franken resultiert. Im Vergleich zum basel-städtischen Staatsbeitrag des Jahres 2016 ergibt sich eine Erhöhung um 1,63 Mio. Franken jährlich, die in der Finanzplanung als Teil des Schwerpunkts «Hochschulen» vorgemerkt ist. Aufgrund der laufenden Entlastungsmassnahmen sollen die Erhöhungen der ersten zwei Jahrestanchen 2017 und 2018 um 1,63 Mio. Franken im Sinn einer Anschubfinanzierung aus dem Swisslos-Fonds finanziert werden. Ab 2019 wird dann ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 3,63 Mio. Franken aus dem Budget des Erziehungsdepartements fliessen. Mit dieser Vorlage sind somit die weiterlaufenden Staatsbeiträge von 2 Mio. Franken in den Jahren 2017 und 2018, gesamthaft 4 Mio. Franken, sowie die erhöhten Beiträge der letzten zwei Jahre der Leistungsperiode 2019 und 2020, gesamthaft 7,26 Mio. Franken zu beschliessen. Für die ganze Leistungsperiode 2017 bis 2020 ergibt sich somit ein vom Grossen Rat zu beschliessendes Total von 11,26 Mio. Franken.

Tabellarisch ergibt sich folgendes Bild:

Subventionsperiode 2017–2020 in Mio. Franken

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Bisheriger Staatsbeitrag BS aus Budget ED BS	2	2	2	2	2
Erhöhung aus dem Swisslos-Fonds	---	1,63	1,63		---

Erhöhung aus ordentlichem Budget ED BS	---	---	---	1,63	1,63
Beitrag BL	---	3,63	3,63	3,63	3,63
Betriebsbeitrag am Swiss TPH	2	7,26	7,26	7,26	7,26

Zur Unterstützung des von der Universität zu errichtenden und vom Swiss TPH zu mietenden Neubaus soll der Universität eine Kreditsicherungsgarantie von 40 Mio. Franken gewährt werden.

Im Jahr 2017 wird sich der Kanton Basel-Landschaft zu 50 % am dannzumaligen Bilanzwert von schätzungsweise 6–7 Mio. Franken beteiligen (Stand 31.12.2014: 6'339'430 Franken).

8. Vernehmlassung

Die Regierungen führten vom 1. Juli 2015 bis zum 30. September 2015 über den Entwurf eines bikantonalen Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH mit Erläuterungen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Zur Stellungnahme eingeladen wurden das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), sämtliche im Landrat des Kantons Basel-Landschaft sowie im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vertretenen Parteien, die politischen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, die Gemeinden Riehen und Bettingen im Kanton Basel-Stadt, Verbände und Organisationen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Wirtschaft sowie die Universität Basel und die FHNW.

Insgesamt haben sich 23 Adressaten geäussert, darunter das SBFI, der Grossteil im Landrat des Kantons Basel-Landschaft vertretenen Parteien, rund die Hälfte der im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vertretenen Parteien sowie die Hälfte der eingeladenen Verbände und Organisationen. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) verzichtete auf eine Stellungnahme, da die Gemeinden vom Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH nicht direkt betroffen sind. Die meisten Gemeinden schlossen sich diesem Verzicht explizit an, einzelne nahmen aber dennoch im eigenen Namen Stellung, insbesondere die Gemeinde Allschwil.

Abgesehen von der SVP BL befürworteten alle Vernehmlassungsteilnehmenden die Vorlage vollumfänglich oder mit Einschränkungen, darunter die EVP BL, die FDP BL, die Grünen-Unabhängigen BL, die SP BL, die Wirtschaftskammer Basel-Landschaft, die Handelskammer beider Basel, der Verband des Personals Öffentlicher Dienste und die Gemeinde Allschwil.

Folgende Hauptargumente werden für den Entwurf eines bikantonalen Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH in Feld geführt:

- Das Swiss TPH stelle eine wichtige und renommierte Forschungsinstitution dar, die durch die gemeinsame Trägerschaft unterstützt werden soll.
- Ein Staatsvertrag sei aufgrund der damit geschaffenen Verbindlichkeit das geeignete Mittel zur Umsetzung der gemeinsamen Trägerschaft des Swiss TPH durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.
- Die Ansiedlung des Swiss TPH auf dem Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft wird begrüsst, weil dies mit einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Innovationskraft des Kantons verbunden sei. Durch die Nähe zum Life Science-Cluster Basel und dem geplanten Schweizer Innovationspark NWCH werden zudem Synergien und Wissenstransfereffekte ermöglicht.

Allein die SVP BL äussert sich ablehnend zum Entwurf eines bikantonalen Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH. Sie führt folgende Argumente an:

- Die Vernehmlassungsunterlagen böten keine ausreichende Informationsbasis für einen Entscheid; zudem müssen zunächst der Kostenverteiler mit dem Kanton Basel-Stadt gemeinsam

getragenen Universität Basel neu ausgehandelt und der Staatsertrag über die gemeinsame Trägerschaft TPH entsprechend angepasst werden.

Im Kanton Basel-Stadt hat es durchwegs positive Stellungnahmen zur gemeinsamen Trägerschaft sowie zur Domizilierung des Swiss TPH in Allschwil gegeben.

Weitere Ausführungen zur Vernehmlassung finden sich im bikantonalen Bericht und in den Erläuterungen zum Staatsvertrag (Beilagen 3 und 4). Eine detaillierte tabellarische Auswertung der Vernehmlassung kann auf Wunsch beim Erziehungsdepartement bezogen werden.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

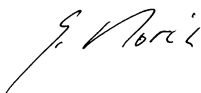
Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass trotz des neuen Staatsvertrags keine zusätzlichen Regulierungen für das Gewerbe zu gewärtigen sind.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

1. Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die gemeinsamen Trägerschaft des Schweizerischen Tropen und Public Health Instituts (Swiss TPH)
2. Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public Health Instituts (Swiss TPH) vom 10. November 2015
3. Erläuterungen zum Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH vom 10. November 2015
4. Bericht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt und des Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH
5. Kurzpräsentation Machbarkeitsstudie Neubau Swiss TPH vom 30. März 2015

Grossratsbeschluss

Ratschlag „Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH): Massnahmen für die Sicherung der Zukunft“

- **Gemeinsame Trägerschaft durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt**
- **Ausgabenbewilligung für Betriebsbeiträge 2017–2020**
- **Kreditsicherungsgarantie zur Errichtung eines Neubaus in Allschwil**

Partnerschaftliches Geschäft

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag dem Bericht Nr. [Nummer eingeben] der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Staatsvertrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss Tropical and Public Health Instituts (Swiss TPH) wird genehmigt.
2. Für die Leistungsperiode 2017–2020 werden Ausgaben für das Swiss TPH von gesamthaft 11,26 Mio. Franken (je 2 Mio. Franken für die Jahre 2017 und 2018 sowie je 3,63 Mio. Franken für die Jahre 2019 und 2020) bewilligt.
3. Für die Errichtung eines Neubaus für das Swiss TPH wird zuhanden der Universität Basel eine Kreditsicherungsgarantie von 40 Mio. Franken genehmigt, die 2017 wirksam wird (Anteil des Kantons Basel-Stadt an einer Gesamtgarantie von 80 Mio. Franken).
4. Dem Swiss TPH wird der Bilanzwert zum Stichtag der neuen Trägerschaft (1. Januar 2017) als Eigenkapital belassen.
5. Die Beschlüsse 1–4 stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse des Landrats des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Vertrag

zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts

Vom

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, beide vertreten durch den Regierungsrat, vereinbaren:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut

¹Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (nachfolgend Vertragskantone) führen in gemeinsamer Trägerschaft das Schweizerische Tropen- und Public Health-Institut (nachfolgend Swiss TPH).

²Das Swiss TPH ist eine bikantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrags und des Leistungsauftrags.

³Das Swiss TPH orientiert sich an den internationalen Standards, berücksichtigt die Bundesgesetzgebung, interkantonale Vereinbarungen und, wo notwendig, die kantonalen Gesetzgebungen der Vertragskantone.

⁴ Das Swiss TPH hat seinen Sitz in Allschwil. Bis zur Fertigstellung des Neubaus in Allschwil befindet sich der Sitz des Swiss TPH in Basel.

Zweites Kapitel: Grundsätze und Aufgaben

§ 2 Zweck des Swiss TPH

¹Das Swiss TPH ist eine lokal, national und international ausgerichtete Institution der wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Dienstleistung im Bereich Medizin, insbesondere Tropenmedizin und Public Health.

²Die Aufgabenbereiche werden im Statut des Swiss TPH geregelt.

³ Das Swiss TPH stellt seine Tätigkeit für in- und ausländische Bedürfnisse zur Verfügung, erfüllt seine Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit und achtet auf die Würde des Menschen.

⁴ Das Swiss TPH kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Bundesrechtlich anerkannte Forschungseinrichtung

¹ Das Swiss TPH ist eine nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung als beitragsberechtigt anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung.

§ 4 Wissenschaftsfreiheit

¹ Das Swiss TPH achtet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung

§ 5 Zusammenarbeit und Koordination

¹ Das Swiss TPH arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit in- und ausländischen Behörden und Institutionen zusammen, insbesondere mit der Universität Basel.

§ 6 Förderung von Forschung und Wissenstransfer

¹ Das Swiss TPH fördert Grundlagen- und angewandte Forschung sowie den Wissenstransfer zu Unternehmen und Institutionen.

§ 7 Eingeschränkte kommerzielle Betätigung des Swiss TPH

¹ Die durch Beiträge des Bundes und der Vertragskantone mitfinanzierten Tätigkeitsbereiche des Swiss TPH betreffend Lehre und Forschung sind in Übereinstimmung mit der einschlägigen Bundesgesetzgebung zu führen.

² Die Dienstleistungsdepartemente des Swiss TPH müssen mindestens kostendeckend betrieben werden.

§ 8 Leistungsauftrag

¹ Die Regierungen der Vertragskantone erteilen dem Swiss TPH vierjährige Leistungsaufträge.

² Der Leistungsauftrag legt insbesondere fest:

- a) die vom Swiss TPH zu erbringenden Leistungen sowie die Kriterien zur Zielerreichung;
- b) den Betriebsbeitrag;
- c) die jährlichen Beiträge;
- d) die Modalitäten der Berichterstattung.

³ Er orientiert sich am Leistungsauftrag des Bundes, sofern ein solcher besteht.

⁴ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dauer von den Vertragskantonen erneuert, gilt er, mit den in Absatz 2 Buchstaben a und d genannten Inhalten bis zur Erneuerung des Leistungsauftrages weiter und die Amtsperiode des Kuratoriums wird entsprechend verlängert. Bezüglich Finanzierung gilt § 24 Absatz 3.

Drittes Kapitel: Organisation des Swiss TPH

§ 9 Struktur des Swiss TPH

¹ Das Swiss TPH umfasst im In- und Ausland mehrere Departemente in den Bereichen Lehre und Forschung sowie Dienstleistung.

² Über die Schaffung und Aufhebung von Departementen entscheidet das Kuratorium auf Antrag der Institutsleitung.

§ 10 Mitarbeitende des Swiss TPH

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen der dem Swiss TPH zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich angestellt.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die vom Kuratorium verabschiedeten Anstellungsbedingungen und Personalreglemente.

³ Das Swiss TPH achtet auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Es strebt insbesondere eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Hierarchiestufen an.

Viertes Kapitel: Organe und ihre Aufgaben

§ 11 Organe

¹ Organe des Swiss TPH sind:

- a) das Kuratorium;
- b) der Geschäftsausschuss des Kuratoriums;
- c) die Institutsleitung;
- d) die Revisionsstelle;
- e) die externe Evaluationskommission.

§ 12 Kuratorium

¹ Das Kuratorium ist das oberste Entscheidungsorgan des Swiss TPH. Es wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt, die der Dauer der Leistungsauftragsperiode entspricht. Wiederwahl ist möglich.

² Es gehören ihm mindestens sieben und höchstens neun Mitglieder an.

³ Die Universität Basel hat bei der Wahl von maximal zwei Mitgliedern des Kuratoriums ein Vorschlagsrecht.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Umsetzung des Leistungsauftrags und die Einhaltung des Budgets;
- b) Festlegung der strategischen Ausrichtung in Absprache mit der Institutsleitung;
- c) Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Swiss TPH als beitragsberechtigte Forschungseinrichtung gemäss der einschlägigen Bundesgesetzgebung;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Regierungen der Vertragskantone sowie der zuständigen Bundesbehörde;
- e) Wahl des Geschäftsausschusses;
- f) Wahl der Direktorin oder des Direktors;
- g) Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors;
- h) Wahl der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors;
- i) Wahl der Mitglieder der externen Evaluationskommission;
- j) Erlass des Statuts sowie der Reglemente des Swiss TPH.

§ 14 Geschäftsausschuss

¹ Der Geschäftsausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums sowie der Direktorin oder dem Direktor und der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor als Beisitzerinnen oder Beisitzer zusammen.

² Der Geschäftsausschuss berät wichtige Geschäfte zuhanden des Kuratoriums vor.

§ 15 Institutsleitung

¹ Das Swiss TPH wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Diese oder dieser wird vom Kuratorium für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt und ist nach deren Ablauf wieder wählbar. Sie oder er soll habilitiert sein.

² Bei Abwesenheit der Direktorin oder des Direktors üben ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter deren oder dessen Befugnisse aus. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors nehmen ferner die Befugnisse wahr, die ausdrücklich an sie delegiert werden.

³ Die Leiterinnen oder die Leiter der Departemente und die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor bilden unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors die Institutsleitungskonferenz.

⁴ Die Institutsleitung stellt die operative Leitung der Geschäfte des Swiss TPH sicher und nimmt Stellung zu allen Anträgen von institutsinternen Gremien an das Kuratorium.

§ 16 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von den Regierungen jeweils auf vier Jahre gewählt.

² Sie prüft die Rechnungslegung des Swiss TPH, erstattet dem Swiss TPH Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung des Jahresabschlusses.

³ Sie prüft im Weiteren:

- a) die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die vom Swiss TPH über seine Tätigkeit erarbeitet werden;
- b) das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme des Swiss TPH.

§ 17 Externe Evaluationskommission

¹ Eine aus fünf bis neun Mitgliedern bestehende externe Evaluationskommission wird vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann um weitere Mitglieder für spezifische Fragestellungen ergänzt werden.

² Die externe Evaluationskommission berät das Kuratorium bei der Festlegung der strategischen Ausrichtung und überprüft im Auftrag des Kuratoriums in angemessenen Abständen Teilbereiche der Organisation von Lehre, Forschung und Dienstleistung des Swiss TPH.

Fünftes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden

§ 18 Parlamente der Vertragskantone

¹ Die Parlamente der Vertragskantone haben die Oberaufsicht über das Swiss TPH. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Betriebsbeitrags;
- b) Kenntnisnahme der Berichterstattung zur vierjährigen Leistungsauftragsperiode.

² Beschlüsse gemäss Absatz 1 Buchstabe a kommen nur zustande, wenn ihnen die Parlamente beider Vertragskantone zustimmen.

§ 19 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Vertragskantone setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein.

² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Vertragskantone.

³ Das Parlament jedes Vertragskantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode sieben Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie überprüft den Vollzug des Staatsvertrags und erstattet den Parlamenten Bericht;
- b) sie prüft die Berichterstattung zum Leistungsauftrag und nimmt den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c) sie lässt sich vom Swiss TPH im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig und umfassend informieren;
- d) sie kann die Regierungen ersuchen, den Parlamenten der Vertragskantone Änderungen des Staatsvertrags oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen;
- e) sie kann den Finanzkontrollen der Vertragskantone Aufträge erteilen;

⁶ Die Parlamente der Vertragskantone können ihr im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemeinsam weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen.

§ 20 Regierungen der Vertragskantone

¹ Die Regierungen der Vertragskantone stellen die wirksame Aufsicht über das Swiss TPH sicher. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die sie durch übereinstimmende Beschlüsse wahrnehmen:

- a) Erteilung des Leistungsauftrags;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Kuratoriums;
- c) Einsetzen der Revisionsstelle;
- d) Kenntnisnahme der jährlichen Berichterstattung zum Leistungsauftrag;
- e) Festlegen der Modalitäten von Jahresabschluss und Geschäftsbericht sowie Kenntnisnahme derselben.

² Jede Regierung wählt je drei oder vier der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

§ 21 Finanzaufsicht

¹Die Finanzkontrollen der Vertragskantone können in Ausübung der Finanzaufsicht jederzeit in alle Akten und Daten des Swiss TPH Einsicht nehmen. Die Prüfungsaktivitäten werden von den beteiligten Finanzkontrollen gemeinsam direkt mit der Institutsleitung koordiniert.

²Die Berichterstattung der Finanzkontrollen richtet sich nach den Bestimmungen im Vertragskanton.

³Zusätzlich unterbreiten die Finanzkontrollen ihren Bericht den Regierungen, dem Kuratorium des Swiss TPH, der Institutsleitung und der Finanzkontrolle des anderen Vertragskantons.

§ 22 Umgang mit Informationen

¹Für den Umgang mit Informationen gilt das Informations- und Datenschutzrecht des Sitzkantons.

²Die Datenschutzaufsicht wird durch die Aufsichtsstelle Datenschutz des Sitzkantons ausgeübt.

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 23 Finanzierung

¹Das Swiss TPH finanziert seine Aufwendungen durch:

- a. Betriebsbeiträge der Vertragskantone;
- b. Beiträge der Universität Basel;
- c. Beiträge des Bundes;
- d. eigene ordentliche Betriebseinnahmen;
- e. nationale, europäische und andere internationale Fördermittel;
- f. Fonds, Schenkungen, Legate und weitere Drittmittel.

²Dienstleistungen sind grundsätzlich mindestens kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

§ 24 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone

¹Zur Erfüllung des Leistungsauftrages legen die Regierungsräte der Vertragskantone auf der Basis der Vollkostenrechnung des Swiss TPH die Betriebsbeiträge zuhanden der Parlamente fest.

²Die gemäss Absatz 1 festzulegenden Betriebsbeiträge werden zu je 50 % von den Vertragskantonen finanziert.

³ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichten die Vertragskantone den letzten jährlichen Betriebsbeitrag bis zum Abschluss der Verhandlungen jeweils für ein weiteres Jahr.

§ 25 Finanzkompetenz des Swiss TPH

¹ Das Kuratorium verfügt im Rahmen der Leistungsaufträge über das Budget des Swiss TPH.

² Das Swiss TPH kann Verpflichtungen über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus eingehen, sofern dafür keine Erhöhung des Betriebsbeitrags der Vertragskantone nötig ist.

³ Benötigt das Swiss TPH neben dem Betriebsbeitrag zusätzliche ausserordentliche Mittel, beantragt es den Regierungen der Vertragskantone ausserordentliche Beiträge gemäss den kantonalen Vorschriften. Eine Gewährung solcher ausserordentlicher Beiträge erfolgt paritätisch.

§ 26 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung des Swiss TPH wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 27 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen

¹ Erzielt das Swiss TPH einen Ertragsüberschuss, so wird dieser im Eigenkapital mittels Rücklagen oder freier Reserven auf die Folgejahre vorgetragen.

² Ein allfälliger Verlust wird zu Lasten des Eigenkapitals vorgetragen.

³ Ab einem Eigenkapital in der Höhe von 30 % des Geschäftsaufwandes können die Vertragskantone eine Gewinnabschöpfung zu je 50 % vornehmen. Die Auswirkungen auf die Finanzierungsbeiträge des Bundes sind dabei zu beachten.

§ 28 Steuerfreiheit

¹ Das Swiss TPH ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

§ 29 Vermögensrechtliche Verantwortung

¹ Das Swiss TPH ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern.

² Das Swiss TPH haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Sitzkantons sinngemäss.

³ Aus Forderungen gegenüber dem Swiss TPH, deren Ursachen vor dem 1. Januar 2017 gesetzt wurden und für die bis zu diesem Datum das Swiss TPH oder der Kanton Basel-Stadt haftbar waren, darf dem Kanton Basel-Landschaft keine finanzielle Belastung erwachsen, die über dessen ordentliche Beitragsleistungen hinausgeht.

Achtes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieser Vertrag und die zu erlassenden Vollziehungsvorschriften keine Regelung enthalten, findet subsidiär und sinngemäss das Recht des Sitzkantons Anwendung.

§ 31 Eröffnungsbilanz

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags wird eine von den Regierungen zu genehmigende Eröffnungsbilanz mit einem Anlagenverzeichnis für das Swiss TPH erstellt.

² Für per 1. Januar 2017 bekannte Mängel an Vermögenswerten oder drohende Ansprüche gegen das Swiss TPH sind in der Eröffnungsbilanz des Swiss TPH entsprechende Rückstellungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bilden.

§ 32 Beilegung von Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragskantonen sollen womöglich einvernehmlich beigelegt werden.

² Ist eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich, entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.

³ Die Regierungen der Vertragskantone bezeichnen im Streitfall je eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die vorsitzende Richterperson von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 33 Vertragsbeginn und -ende

¹ Nach der Genehmigung des Vertrags durch die Parlamente der Vertragskantone und nach Annahme in allfälligen Volksabstimmungen sowie nach der Genehmigung der ersten Betriebsbeiträge der Vertragskantone durch die Parlamente bestimmen die Regierungen der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags.

² Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für zwei Leistungsauftragsperioden fest. Anschliessend ist er jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode kündbar. Einigen sich die Vertragskantone nach Ablauf einer Leistungsauftragsperiode nicht auf einen neuen Leistungsauftrag, ist dieser auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall zwei Jahre.

³ Im Falle der Kündigung einigen sich die Regierungen der Vertragskantone über die Modalitäten der Auflösung der gemeinsamen Trägerschaft des Swiss TPH. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen. Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös wird gemäss dem effektiven Finanzierungsanteil zwischen den Vertragskantonen aufgeteilt.

Liestal, den ...

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Der Landschreiber: Dr. Peter Vetter

Basel, den ...

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT

Beilage 3

**Gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public
Health-Institut**

Erläuterungen zum Staatsvertrag

Inhaltsverzeichnis

ERSTES KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut	4
ZWEITES KAPITEL: GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN	4
§ 2 Zweck des Swiss TPH.....	4
§ 3 Bundesrechtlich anerkannte Forschungseinrichtung.....	5
§ 4 Wissenschaftsfreiheit	5
§ 5 Zusammenarbeit und Koordination.....	6
§ 6 Förderung von Forschung und Wissenstransfer	6
§ 7 Eingeschränkte kommerzielle Betätigung des Swiss TPH	6
§ 8 Leistungsauftrag	6
DRITTES KAPITEL: ORGANISATION DES SWISS TPH	7
§ 9 Struktur des Swiss TPH.....	7
§ 10 Mitarbeitende des Swiss TPH	8
VIERTES KAPITEL: ORGANE UND IHRE AUFGABEN.....	8
§ 11 Organe	8
§ 12 Kuratorium	8
§ 13 Aufgaben des Kuratoriums.....	9
§ 14 Geschäftsausschuss	10
§ 15 Institutsleitung.....	10
§ 16 Revisionsstelle.....	11
§ 17 Externe Evaluationskommission	11
FÜNFTES KAPITEL: ZUSTÄNDIGKEIT KANTONALER BEHÖRDEN	11
§ 18 Parlamente der Vertragskantone	11
§ 19 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission	12
§ 20 Regierungen der Vertragskantone	12
§ 21 Finanzaufsicht	13
§ 22 Umgang mit Informationen	13
SECHSTES KAPITEL: FINANZIERUNG, RECHNUNGSWESEN, STEUERFREIHEIT ...	13
§ 23 Finanzierung.....	13
§ 24 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone	13
§ 25 Finanzkompetenz des Swiss TPH	14
§ 26 Rechnungslegung	14
§ 27 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen.....	14
§ 28 Steuerfreiheit	14

§ 29 Vermögensrechtliche Verantwortung	15
SIEBTES KAPITEL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15
§ 30 Subsidiäres Recht	15
§ 31 Eröffnungsbilanz	15
§ 32 Beilegung von Streitigkeiten	15
§ 32 Vertragsbeginn und -ende	16

Vorbemerkung

Im Folgenden wird der Staatsvertrag Kapitel für Kapitel erläutert, ergänzend zu den Ausführungen im bikantonalen Bericht zum Staatsvertrag. Dabei wird auf Paragraphen von besonderem (politischem) Interesse verwiesen und auf Unterschiede zum bisherigen Recht eingegangen.

ERSTES KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Im ersten Kapitel werden die gemeinsame Trägerschaft verankert sowie die grundlegenden Aussagen zur Rechtsform des Swiss TPH und zur Einhaltung der internationalen Standards und der gesetzlichen Grundlagen durch das Swiss TPH formuliert.

§ 1 Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut

Das Swiss TPH – bisher eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Basel-Stadt – wird mit dem neuen Vertragswerk zur bikantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Der Begriff der gemeinsamen Trägerschaft bezeichnet eine gemeinsame Organisationseinheit oder Einrichtung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die zum Zweck hat, bestimmte Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen.¹ Die Mitbestimmungsrechte zwischen den Trägerkantonen BL und BS sind bei gemeinsamen Trägerschaften grundsätzlich paritätisch.

Das Swiss TPH behält seine eigene Rechtspersönlichkeit und sein Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Staatsvertrags und des Leistungsauftrags.

Die Regierungen haben sich darauf geeinigt, dass der Sitz des Swiss TPH in Allschwil sein wird, bis zum Bezug des Neubaus jedoch in Basel verbleibt. Die Festlegung des Sitzes hat jedoch keine strategische, sondern in erster Linie eine rechtliche und identitätsstiftende Bedeutung.

ZWEITES KAPITEL: GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

§ 2 Zweck des Swiss TPH

Das Swiss TPH ist eine Institution der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich Medizin, insbesondere Tropenmedizin und Public Health, sowie der internationalen Zusammenarbeit.

In der bisher geltenden Verordnung vom 15. Juni 2010 über die Organisation und Tätigkeit des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts des Kantons Basel-Stadt (SG 447.620) waren die Aufgabenbereiche detailliert festgelegt. Künftig sollen diese im Statut des Swiss TPH definiert werden, weil Staatsverträge Grundagentexte sind, die keine operativen Bestimmungen wie etwa Anpassungen der Aufgabenbereiche enthalten sollen, die

¹ Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL/BS-Standards) vom 4. Januar 2005, Ziff. 7.

kurzfristig Änderungen unterliegen können. Staatsvertragsänderungen sind aufwendige und ressourcenbindende Verfahren (Absatz 2).

Absatz 3 bringt die übergeordnete gesamtgesellschaftliche Verpflichtung des Swiss TPH zum Ausdruck, indem er festlegt, dass es seine Tätigkeit für in- und ausländische Bedürfnisse zur Verfügung stellt, seine Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit erfüllt und die Würde des Menschen achtet.

Um seine Aufgabe sinnvoll wahrnehmen zu können, erhält das Swiss TPH die Kompetenz, Unternehmen zu gründen oder sich an Unternehmen zu beteiligen. Diese Kompetenz wurde insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit des Swiss TPH im Bereich Wissenstransfer und Dienstleistungen aufgenommen. Um die Entwicklung des Swiss TPH nicht einzuschränken, wurde der Absatz offen formuliert und steht unter dem Vorbehalt, dass die Betriebsbeiträge der Vertragskantone und die Beiträge des Bundes nur für nicht kommerzielle Aufgaben im Bereich Lehre und Forschung eingesetzt werden dürfen (vgl. §§ 7 und 23). Mit der Einschränkung, dass nur Gründungen von und Beteiligungen des Swiss TPH an Unternehmen möglich sind, die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen, d.h. zweckgebunden erfolgen, sollen insbesondere Risiken minimiert werden.

§ 3 Bundesrechtlich anerkannte Forschungseinrichtung

Als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung bezieht das Swiss TPH bereits bis anhin Bundessubventionen gemäss dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1). Da die Regierungen der Vertragskantone der bundesrechtlichen Anerkennung des Swiss TPH als beitragsberechtigter Forschungseinrichtung hohe Bedeutung beimessen, wird dieser Umstand in einem eigenen Paragraphen im Staatsvertrag geregelt (vgl. § 13 Buchstabe c).

§ 4 Wissenschaftsfreiheit

Wissenschaftsfreiheit meint in Anlehnung an Artikel 20 der Bundesverfassung (BV, SR 101) die Freiheit in der Wahl einer Fragestellung und Methode, in der Planung und Durchführung der Materialsammlung, in der Bewertung und Kritik von Forschungsergebnissen, in der eigenverantwortlichen Wissensvermittlung etc. Diese Freiheiten müssen gewährleistet sein, da sie für die Wissenschaft konstitutiv sind. Einschränkungen wie Auftragsforschung (Vorgabe des Forschungsobjekts), die Berücksichtigung von Grundrechten oder elementarer Verfassungsziele bei der Objektwahl oder in der Lehre nehmen gesellschaftliche oder bildungspolitische Bedürfnisse auf, widersprechen aber der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft nicht. Freiheit der Wissenschaft erhebt sich damit über die praktische und gesellschaftliche Abhängigkeit, die Wissenschaft immer begleitet. Sie meint letztlich den ethischen und gesellschaftspolitischen Anspruch, dass die jeweilige Definition wissenschaftlichen Wissens und wissenschaftlicher Methodik der Gemeinschaft der Forschenden überlassen ist. Wissenschaftsfreiheit äussert sich unter anderem auch darin, dass wissenschaftliche Ergebnisse etablierten Vorstellungen und Werten widersprechen können.

In Fragen der Qualität und der inhaltlichen Entwicklung bleibt das Swiss TPH, auch und gerade bei der Zusammenarbeit mit Dritten, allein den Standards der Wissenschaft verpflichtet.

§ 5 Zusammenarbeit und Koordination

Die erfolgreiche Entwicklung des Swiss TPH in den letzten fünfzehn Jahren basiert insbesondere auch auf Kooperationen des Swiss TPH mit Institutionen und Behörden im In- und Ausland. Als assoziiertes Institut der Universität Basel erbringt das Swiss TPH Leistungen im Bereich Lehre. Diese Assoziierung ist einer Vereinbarung zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH geregelt. Diese enge Zusammenarbeit mit der Universität Basel unterstreicht die politische Zielsetzung der Vertragskantone.

§ 6 Förderung von Forschung und Wissenstransfer

Das Swiss TPH ist sowohl in der Grundlagen- als auch in der angewandten Forschung tätig und fördert durch Kooperationen für die Entwicklung von Arzneimitteln, Impfstoffen, Diagnostika und öffentlichen Gesundheitsmassnahmen in Ländern mit begrenzten volkswirtschaftlichen Ressourcen die Forschung und den Wissenstransfer. Die Rechte an Erfindungen und an weiterem geistigen Eigentum sowie die Verwendung der Erträge, die aus dem Wissenstransfer und der Beteiligung an Unternehmen resultieren, sind im Personalreglement des Swiss TPH geregelt, soweit dies nicht bereits durch übergeordnetes Recht geschieht.

§ 7 Eingeschränkte kommerzielle Betätigung des Swiss TPH

Wie in § 9 ausgeführt wird, umfasst das Swiss TPH mehrere Lehr- und Forschungsdepartemente. Die Betriebsbeiträge der Vertragskantone stehen ebenso wie die Bundesmittel ausschliesslich für die Finanzierung solcher Departemente zur Verfügung. Das gemäss Absatz 1 die Führung dieser Tätigkeitsbereiche in Übereinstimmung mit der einschlägigen Bundesgesetzgebung zu erfolgen hat, bringt den Willen der Regierungen der Vertragskantone zum Ausdruck, dass das Swiss TPH auch weiterhin vom Bund mitfinanziert werden soll.

Die Dienstleistungsdepartemente hingegen müssen vom Swiss TPH mindestens kostendeckend geführt werden (Absatz 2). Mögliche Überschüsse werden in Lehre und Forschung investiert.

§ 8 Leistungsauftrag

In § 8 werden die Erteilung des Leistungsauftrags durch die Regierungen der beiden Vertragskantone festgelegt und die wesentlichen Elemente des Leistungsauftrags – das zentrale Steuerungsinstrument der Vertragskantone – für das Swiss TPH umschrieben.

Bisher wurde der Leistungsauftrag jeweils für vier Jahre vom Bund vergeben. Der Kanton Basel-Stadt verzichtete darauf, einen eigenen Leistungsauftrag zu erteilen. Die Leistungsaufträge des Bundes sind ausführlich und sehr detailliert und verlangen klar definierte Leistungen und Ziele sowie Nachweise über die Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben. Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden daher, wie

in Absatz 3 festgehalten wird, ihre Leistungsaufträge an demjenigen des Bundes orientieren. Dadurch kann von Seiten der Vertragskantone eine ressourcenschonende und dennoch qualitativ hoch stehende Steuerung wahrgenommen werden. Mit der vorliegenden Formulierung ist zudem sichergestellt, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben für die Erteilung von Leistungsaufträgen falls nötig ergänzt werden können. Der Leistungsauftrag gewährleistet dem Swiss TPH eine umfassende Flexibilität, um im globalen Umfeld erfolgreich und flexibel agieren zu können.

Sollte der Fall eintreten, dass der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dauer von den Vertragskantonen erneuert wird, ist durch Absatz 4 sichergestellt, dass der bestehende Leistungsauftrag mit den in Absatz 2 Buchstaben a und d genannten Inhalten bis zur Erneuerung des Leistungsauftrages weiter Bestand hat (vgl. § 24 Absatz 3) und dass die Amtsperiode des Kuratoriums ebenfalls entsprechend verlängert wird.

Da das Controlling der Beteiligungen der Kantone Basel-Land und Basel-Stadt durch unterschiedliche Public Corporate Governance (PCG)-Richtlinien erfolgt, werden zwei komplementäre Eignerstrategien für das Swiss TPH erstellt. Durch die gemeinsame Vorbereitung der Eignerstrategien der Trägerkantone werden inhaltliche Widersprüche umgangen. Dabei bleibt der gemeinsam formulierte und verabschiedete Leistungsauftrag das wesentliche Dokument für die Steuerung des Swiss TPH.

DRITTES KAPITEL: ORGANISATION DES SWISS TPH

§ 9 Struktur des Swiss TPH

In § 9 Absatz 1 ist festgehalten, dass das Swiss TPH mehrere Departemente im Bereich Lehre und Forschung und im Bereich Dienstleistungen umfasst. Aktuell handelt es sich um die Departemente Medizinische Parasitologie/Infektionsbiologie und Epidemiologie/Public Health im Bereich Lehre und Forschung sowie das medizinisch-diagnostische Zentrum, das Zentrum für Arzneimittelforschung und das Schweizerische Zentrum für Internationale Gesundheit im Bereich Dienstleistungen.

Diese Departemente sind sowohl in Basel-Stadt als auch nach der Fertigstellung des Neubaus in Allschwil im Kanton Basel-Landschaft tätig. In Basel sollen im Sinne der Dienstleistungsorientierung insbesondere die Reisemedizinische Beratung und das Tropenmedizinische Ambulatorium am aktuellen Standort an der Socinstrasse bleiben. Einzelne Departemente oder Abteilungen sind auch im Ausland domiziliert. Es ist ein wesentlicher Aspekt des Erfolges des Swiss TPH, dass seine Mitarbeitenden mit den Partnerinstitutionen im Ausland vor Ort zusammenarbeiten. Bereits heute sind von den gut 700 Mitarbeitenden des Swiss TPH über 100 im Ausland tätig. Im Leistungsauftrag wird jeweils abgebildet, wo sich die Standorte der Departemente befinden, und in welchen Ländern das Swiss TPH tätig ist.

Das Kuratorium als oberstes Entscheidungsgremium beschliesst auf Antrag der Institutsleitung über die Schaffung und Aufhebung von Departementen (Absatz 2).

§ 10 Mitarbeitende des Swiss TPH

Wie bis anhin sollen die Mitarbeitenden des Swiss TPH im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich angestellt sein. Damit wird dem Swiss TPH genügend Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitsverträge, insbesondere bei Arbeitsverhältnissen im Ausland, zugestanden. Dennoch ist das Swiss TPH als öffentlich-rechtliche Anstalt an die Grundrechte und die Verfassungsgrundsätze gebunden, selbst wenn es in den Formen des Privatrechts handelt. Das Swiss TPH hat sich damit auch im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverträge namentlich an die Grundsätze des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit, der Rechtsgleichheit, des Willkürverbotes und der Gleichstellung der Geschlechter zu halten.

Die Kompetenz für den Erlass der Anstellungsbedingungen und von Personalreglementen soll weiterhin beim Kuratorium des Swiss TPH angesiedelt sein.

Die Gleichstellung der Geschlechter wurde in der bis anhin geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt nicht erwähnt. Da insbesondere im Forschungsbereich, in dem das Swiss TPH tätig ist, nach wie vor ein starkes Ungleichgewicht hinsichtlich der Geschlechterverteilung bzw. -vertretung besteht, wurde Absatz 3 aufgenommen. Darin wird festgehalten, dass Frauen und Männer auf allen Ebenen gleichberechtigt und auf allen Hierarchiestufen ausgewogen vertreten sein sollen. Die Personalrekrutierung erfolgt jedoch nach Exzellenz und nicht nach Geschlecht der Bewerberinnen und Bewerber.

VIERTES KAPITEL: ORGANE UND IHRE AUFGABEN

§ 11 Organe

Zu den in § 11 aufgelisteten Organen zählen das Kuratorium, der Geschäftsausschuss des Kuratoriums, die Institutsleitung, die Revisionsstelle und die externe Evaluationskommission. Die beiden letzteren Organe wurden neu in den Staatsvertrag aufgenommen. Auf Gesetzesebene festgeschrieben sind damit Organe, die unter den Aspekten von Aufsicht und Führung und im Hinblick auf die innere Struktur des Swiss TPH als unabdingbar angesehen werden. Weitere Gremien und Einheiten wie Kommissionen und Departemente sollen die Institutsleitung oder das Kuratorium im Sinne einer kontinuierlichen Neugestaltung den jeweiligen Gegebenheiten anpassen können.

§ 12 Kuratorium

Das Kuratorium wird – in Abweichung zur Regelung in der bisherigen Verordnung des Kantons Basel-Stadt – neu als oberstes Entscheidungsorgan bezeichnet, da gemäss § 18 Absatz 1 die Regierungen der Vertragskantone die Aufsichtsfunktion ausüben. Neu entspricht die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums nicht mehr einer Amtsperiode des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt oder jener des Kantons Basel-Landschaft, sondern der Dauer einer Leistungsauftragsperiode. Auch die Möglichkeit der Wiederwahl wurde neu in den Vertrag aufgenommen, da dies der aktuellen Praxis entspricht.

Die Grösse des Kuratoriums wird in Absatz 2 auf sieben bis neun Mitglieder festgelegt. Damit wird die Obergrenze der Mitgliederzahl gegenüber der bisherigen Regelung in der Verordnung des Kantons Basel-Stadt gesenkt. In der heutigen Praxis wird die Anzahl der Mitglieder eines strategischen Führungsorgans in der Regel auf sieben beschränkt. Der

Spielraum für eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf bis zu neun wird für das Swiss TPH vorgesehen, um die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, dass neben Personen von unterschiedlichem Fachwissen auch Vertretungen von Partnerinstitutionen im Kuratorium Einsitz nehmen können. Bisher war ein Mitarbeiter des Erziehungsdepartements als Delegierter des Kantons Basel-Stadt im Kuratorium vertreten. Im Sinne der Parität soll neu auch eine Vertretung des Kantons Basel-Landschaft in das Kuratorium gewählt werden. Die PCG-Richtlinien beider Kantone sehen vor, dass in begründeten Fällen Mitarbeitende der kantonalen Verwaltungen oder Mitglieder der Regierungen in den Aufsichtsgremien der autonomen Institutionen Einsitz nehmen können. Der Einsitz von Mitarbeitenden der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist im vorliegenden Fall darin begründet, dass im Rahmen des Kuratoriums die Koordination der Eignerinteressen und die Abstimmung mit dem Bund erfolgt.

Gemäss Assoziationsvereinbarung hat die Universität Basel das Recht, zwei Universitätsangehörige als Mitglieder des Kuratoriums des Swiss TPH vorzuschlagen. Mit dem Vorschlagsrecht in Absatz 3 wird der Assoziationsvereinbarung Rechnung getragen und die Bedeutung der Assoziation der Universität Basel und des Swiss TPH für die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt unterstrichen. Um dem Swiss TPH jedoch die Möglichkeit zu gewähren, bei Assoziationen mit weiteren Institutionen auch deren Vertretungen für das Kuratorium vorzuschlagen, wird das Vorschlagsrecht der Universität auf maximal 2 Mitglieder festgelegt. Für die Wahl der von der Universität vorgeschlagenen Kuratoriumsmitglieder bedarf es einer Bestätigung durch eine Regierung. Will das Swiss TPH von der Möglichkeit Gebrauch machen, Vertretungen von anderen Partnerinstitutionen für den Einsitz im Kuratorium vorzuschlagen, muss es sich zuvor über eine Änderung der Assoziationsvereinbarung mit der Universität Basel einigen.

Die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder des Kuratoriums werden ausserhalb des Staatsvertrages in Dokumenten wie den PCG-Richtlinien der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt präzisiert. Neben wissenschaftlichen Qualifikationen wird auch auf Managementkompetenz und verwaltungstechnische resp. politische Kenntnisse geachtet.

In der bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt ist in § 9 Absatz 1 und 2 festgehalten, dass für die Verhandlungen des Kuratoriums die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt gelten. Des Weiteren werden die Möglichkeit zur Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg sowie das konkrete Vorgehen geregelt. Auf eine entsprechende Bestimmung im bikantonalen Staatsvertrag wird verzichtet, da die Arbeitsweise des Kuratoriums im Statut des Swiss TPH geregelt wird.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

Die Aufgaben des Kuratoriums ergeben sich aus der umfassenden Verantwortung, die ihm von den Regierungen der Vertragskantone delegiert wird. Sie entsprechen mit wenigen Änderungen dem Aufgabenkatalog der bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt. Neu aufgenommen wurde die Verantwortung für die Umsetzung des Leistungsauftrags (Buchstabe a) und die Festlegung der strategischen Ausrichtung in Absprache mit der Institutsleitung (Buchstabe b) sowie der Erlass eines Statuts (Buchstabe k). In der bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt wurde in § 7 Absatz 3 festgehalten,

dass das Swiss TPH auch weiterhin alle Vorkehrungen treffen muss, um als beitragsberechtigte Forschungseinrichtung gemäss der einschlägigen Bundesgesetzgebung zu gelten. Dieser Passus wurde neu als Buchstabe c in § 13 aufgenommen.

In § 4 Absatz 3 Buchstabe d der bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt wurde die Möglichkeit der Bewilligung von im Budget nicht vorgesehener Ausgaben, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, festgelegt. Auf diese Möglichkeit wird im Staatsvertrag verzichtet, da der Einhaltung des Budgets, die ebenfalls in Buchstabe a festgelegt ist, hohe Bedeutung beigemessen wird.

Darüber hinaus wählt das Kuratorium den Geschäftsausschuss, die obersten Leitungspersonen sowie die Mitglieder der externen Evaluationskommission und erlässt die Reglemente des Swiss TPH.

§ 4 Absatz 4 der bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt regelte die Weiterleitung von Jahresbericht, Budget und Jahresrechnung an die zuständigen Instanzen des Kantons Basel-Stadt. Die Modalitäten über die Berichterstattung sollen neu Teil des Leistungsauftrags sein (vgl. § 8).

§ 14 Geschäftsausschuss

§ 14 regelt die Zusammensetzung des Geschäftsausschusses. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in der geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt zählt neu auch die Vorberatung von wichtigen Geschäften zu dessen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere Geschäfte mit finanziellen Aspekten sowie Entscheide betreffend Immobilien und den Leistungsauftrag.

§ 15 Institutsleitung

§ 15 Absatz 1 legt fest, dass das Swiss TPH von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet wird. Neben der Amtsperiode von sechs Jahren wird auch die Möglichkeit der Wiederwahl nach deren Ablauf festgehalten. Die Amtsperiode der Direktorin oder des Direktors entspricht damit nicht einer Amtsperiode des Kuratoriums bzw. der Dauer einer Leistungsauftragsperiode. In der Regel ist dadurch die Kontinuität beim Übergang von einer Leistungsperiode zur nächsten sichergestellt. Um die hoch stehende Qualität der Leistungen des Swiss TPH in Forschung und Lehre und die Vernetzung in der Wissenschaft sicherzustellen, gehen die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt davon aus, dass eine Direktorin oder ein Direktor des Swiss TPH wie bis anhin über eine Habilitation verfügen muss.

Da sich verschiedene Organisationseinheiten des Swiss TPH wie auch viele seiner Partnerorganisationen im Ausland befinden, ist die Direktorin oder der Direktor des Swiss TPH oft auf Reisen. Daher regelt Absatz 2 die Stellvertretung bei Abwesenheiten der Direktorin oder des Direktors. In der bisherigen Praxis hat sich bewährt, dass diese Vertretung durch zwei Departementsleiterinnen oder Departementsleiter wahrgenommen wird.

Die Zusammensetzung der Institutsleitungskonferenz wird in Absatz 3 geregelt. Ihr gehören neben der Direktorin oder dem Direktor und den Leitungen der Departemente auch die

Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor an. Die bisherige Verordnung des Kantons Basel-Stadt enthielt in § 6 Absatz 3 auch eine Aufzählung der Entscheidungen, bei denen die Direktorin oder der Direktor die Institutsleitung anzuhören hat. Darauf wurde im Staatsvertrag verzichtet. Hingegen soll dieses Anhörungsrecht in das Statut des Swiss TPH aufgenommen werden.

Neu aufgenommen in den Staatsvertrag wurden die grundsätzlichen Aufgaben der Institutsleitung: Die Sicherstellung der operativen Leitung der Geschäfte des Swiss TPH und das Verfassen von Stellungnahmen zu allen Anträgen von institutsinternen Gremien an das Kuratorium. Im Gegenzug wurde darauf verzichtet, die in § 8 Absatz 1 und in § 10 der bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt festgehaltenen Aufgaben der Direktorin oder des Direktors im Zusammenhang mit dem Budget und der Jahresrechnung bzw. dem Jahresbericht aufzuführen. Diese sind heute in der Funktionsmatrix definiert, die als Anhang einen integralen Bestandteil des Personalreglements des Swiss TPH bildet.

§ 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von den Regierungen auf vier Jahre gewählt. Die Umschreibung der Aufgaben der Revisionsstelle in § 16 entspricht den üblichen Arbeiten einer Revisionsstelle. Die Nennung der Revisionsstelle und ihrer Aufgaben ersetzt die Regelung von § 8 Absatz 2 der bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt.

§ 17 Externe Evaluationskommission

Die externe Evaluationskommission stellt ein vorbildliches Instrument der Qualitätssicherung dar, welches das Swiss TPH bereits heute erfolgreich einsetzt. Um die Bedeutung, welche die Regierungen der Vertragskantone den Qualitätssicherungsmaßnahmen für Forschungseinrichtungen beimessen, zum Ausdruck zu bringen, wurde dieser Paragraph neu in den Staatsvertrag aufgenommen.

FÜNFTES KAPITEL: ZUSTÄNDIGKEIT KANTONALER BEHÖRDEN

§ 18 Parlamente der Vertragskantone

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt und der Landrat des Kantons Basel-Landschaft üben die parlamentarische Oberaufsicht über das Swiss TPH aus. Sie bewilligen den von den Regierungen der Vertragskantone festgelegten Betriebsbeitrag und nehmen jeweils die Berichterstattung zur vierjährigen Leistungsauftragsperiode zur Kenntnis.

Das Zusammenwirken der beiden Parlamente ist in § 9 ff. der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 21. Juni 2011 geregelt.²

² BL: SGS 109.11; BS: SG 118.300.

§ 19 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Bei den Staatsverträgen für die Universität Basel und die FHNW wurden als gemeinsames Organ der Oberaufsicht interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen (IGPK) eingesetzt. Diese überprüfen als Koordinationsinstanz zwischen den beiden Parlamenten namentlich den Vollzug der Staatsverträge und die Berichterstattung zu den Leistungsaufträgen.

Da es sich bei den bikantonalen Betriebsbeiträgen für das Swiss TPH um ein wesentlich geringeres Finanzierungsvolumen handelt, ist fraglich, ob die Einsetzung einer IGPK gerechtfertigt ist. Andererseits könnte das Swiss TPH als mit der Universität Basel assoziiertes Forschungs- und Dienstleistungsinstitut ebenfalls der IGPK Universität zugewiesen werden, so dass keine weitere Kommission ins Leben gerufen werden müsste. Im Rahmen der Sitzungen dieser IGPK Universität / Swiss TPH könnte neben der Universität auch die Leitung des Swiss TPH die jährliche Berichterstattung vorstellen.

Die IGPK verfügt über alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte.

§ 20 Regierungen der Vertragskantone

Im Unterschied zur bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt werden in § 20 explizit die Zuständigkeiten der Regierungen geregelt. Bisher galt die Regelung im Organisationsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (SG 153.100) implizit. Bei einem bikantonalen Staatsvertrag müssen die Aufgaben der Regierungen in diesem selber festgelegt werden. Als Verhandlungspartner des Kuratoriums und der Institutsleitung, die den Parlamenten Antrag zur Genehmigung des Betriebsbeitrags stellen und den Bericht über die vierjährige Leistungsauftragsperiode zur Kenntnis vorlegen, müssen auch die Regierungen der Vertragskantone über definierte Kompetenzen verfügen.

Die Regierungen stellen in übereinstimmenden Beschlüssen die wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung des Swiss TPH sicher. Sie erteilen den Leistungsauftrag, der sich, wie in § 8 erläutert, am Leistungsauftrag des Bundes orientiert, sofern ein solcher vergeben wurde. Die Regierungen einigen sich über die Wahl des Präsidiums, setzen die Revisionsstelle ein und sie nehmen die jährliche Berichterstattung des Swiss TPH zum Leistungsauftrag zur Kenntnis. Ausserdem wählen die beiden Regierungen je drei oder vier der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Die Mitglieder des Kuratoriums, die vom Kanton Basel-Landschaft gewählt werden, gelten als dessen Vertretungen und müssen sich auf die Einhaltung der Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft verpflichten. Das Gleiche gilt analog für die vom Kanton Basel-Stadt gewählten Mitglieder. Aufgrund der unterschiedlichen Eigentümerstrategien der beiden Vertragskantone und der unterschiedlichen Bestimmungen betreffend Controlling der Beteiligungen wurde darauf verzichtet, diese Verpflichtung in den Staatsvertrag aufzunehmen. Hingegen werden die Mitglieder des Kuratoriums jeweils mit der Wahlbestätigung über diese Verpflichtung informiert.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums wird von beiden Regierungen gemeinsam bestimmt (Abs. 1 Buchstabe c). Weiter legen die Regierungen gemeinsam die Modalitäten des Jahresabschlusses und der Berichterstattung fest.

§ 21 Finanzaufsicht

Die Bestimmungen zur Finanzaufsicht sehen vor, dass diese neu von den Finanzkontrollen beider Vertragskantone wahrgenommen werden soll. Sie stellen sicher, dass die Vertragskantone durch ihre Finanzkontrollen ihre Aufsicht im Bereich der Finanzierung wahrnehmen können. Die Finanzkontrollen sollen dabei ausdrücklich nicht einzeln vorgehen, sondern ihre Tätigkeit koordinieren und Prüfungen entweder gemeinsam vornehmen oder gegenseitig anerkennen.

§ 22 Umgang mit Informationen

Bei interkantonalen Trägerschaften muss auch für das Informations- und Datenschutzrecht das anwendbare Recht bestimmt werden. Eine klare Regelung der Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil eine von einer Persönlichkeitsverletzung betroffene Person wissen muss, an wen sie sich wenden kann. Entsprechend wurde in § 22 festgehalten, dass das Datenschutzrecht des Sitzkantons zur Anwendung kommt (Absatz 1) und dessen Aufsichtsstelle die Datenschutzaufsicht ausübt (Absatz 2).

SECHSTES KAPITEL: FINANZIERUNG, RECHNUNGSWESEN, STEUERFREIHEIT

§ 23 Finanzierung

In diesem Kapitel werden die Finanzzuflüsse des Swiss TPH aufgeführt. Die Aufstellung in § 23 zeigt, dass die Betriebsbeiträge der Kantone nur eine von mehreren Finanzierungsquellen des Swiss TPH bilden.

Ein wichtiger Aspekt ist in Absatz 2 festgehalten. Da die Betriebsbeiträge der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und die Beiträge des Bundes nur für die Finanzierung der Departemente im Bereich Lehre und Forschung eingesetzt werden dürfen, müssen Dienstleistungen grundsätzlich mindestens kostendeckend angeboten werden. Darüber hinaus müssen sie zu branchenüblichen Ansätzen erbracht werden.

§ 24 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone

In § 24 werden der Rahmen für die Festlegung der Höhe der Betriebsbeiträge vorgeschrieben und der Grundsatz aufgestellt, dass die beiden Vertragskantone die Betriebsbeiträge zu je 50 % finanzieren.

Im Weiteren (Absatz 3) wird sichergestellt, dass bei allfälligen Verzögerungen bei der Erteilung des Leistungsauftrags das Swiss TPH Betriebsbeiträge in der Höhe des letzten Jahres erhält, bis die Verhandlungen abgeschlossen sind und die entsprechenden Parlamentsbeschlüsse vorliegen.

§ 25 Finanzkompetenz des Swiss TPH

§ 25 regelt die Finanzkompetenzen des Swiss TPH. Das Swiss TPH verfügt im Rahmen des Staatsvertrags und des Leistungsauftrags grundsätzlich über die ihm von den Kantonen, vom Bund und von Dritten zugesprochenen finanziellen Mittel.

Das Swiss TPH ist überdies grundsätzlich frei, finanzielle Verpflichtungen auch über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus einzugehen, sofern dadurch die Betriebsbeiträge der Vertragskantone nicht erhöht werden müssen. So ist es dem Swiss TPH zum Beispiel erlaubt, einen mehrjährigen Mietvertrag abzuschliessen, wenn es die dafür notwendigen wiederkehrenden Ausgaben in seinem bisherigen Budgetrahmen finanzieren kann.

§ 26 Rechnungslegung

§ 26 soll insbesondere die Kostentransparenz sicherstellen. Für die Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnung gelten die kaufmännischen Grundsätze der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Genauigkeit und Bruttoverbuchung.

§ 27 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen

Das Swiss TPH soll den Anreiz erhalten, unternehmerisch zu handeln. Dazu braucht es entsprechende Handlungsfreiheit. § 27 sieht in diesem Sinne vor, dass das Swiss TPH mit Überschüssen Rücklagen bilden kann, die in die weitere fachliche Entwicklung oder in die Entwicklung der Infrastruktur investiert werden können. Ebenso sind Verlustvorträge möglich.

Damit wird die bisher beim Swiss TPH übliche Praxis, die in der bis anhin geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt jedoch nicht vorgeschrieben war, im Staatsvertrag ausdrücklich festgeschrieben.

Absatz 3 sieht vor, dass die Regierungen der Vertragskantone ab einem Eigenkapital in der Höhe von 30 % des Geschäftsaufwandes eine Gewinnabschöpfung zu je 50 % vornehmen können. Dabei sind einerseits, wie im 2. Satz festgehalten, die Auswirkungen auf die Finanzierungsbeiträge des Bundes zu beachten. Darüber hinaus müssen die Regierungen auch überprüfen, wie die Höhe des Eigenkapitals zustande kam und ob dem Swiss TPH durch eine allfällige Gewinnabschöpfung im volatilen Bereich der Akquisition von Forschungsaufträgen und Dienstleistungen kein Schaden erwächst. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass das Swiss TPH genügend Reserven bilden konnte, um Unwägbarkeiten – etwa Währungsschwankungen – begegnen zu können.

§ 28 Steuerfreiheit

Auch die Befreiung von kantonalen und kommunalen Steuern, die dem Swiss TPH bereits bisher gewährt wurde, war in der bisher geltenden Verordnung des Kantons Basel-Stadt nicht ausdrücklich geregelt. Als öffentliche-rechtliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institution soll das Swiss TPH in den Vertragskantonen weiterhin keinerlei Steuerpflicht unterliegen. Dem Bund gegenüber unterliegt es jedoch der Mehrwertsteuerpflicht.

§ 29 Vermögensrechtliche Verantwortung

Das Swiss TPH kann in Verhandlungen gegenüber Dritten nur dann als konkurrenzfähiger Partner auftreten, wenn es vermögensrechtlich ebenso haftungsfähig ist wie ein privates Unternehmen. Es soll keine subsidiäre Haftung der Vertragskantone für das Swiss TPH geben. Damit wird die Eigenverantwortung des Swiss TPH betont. Der Ausschluss der subsidiären Haftung berührt eine allfällige Haftung der Kantone oder deren Vertreter resp. Vertreterinnen für eigene Verfehlungen selbstverständlich nicht.

In Absatz 1 wird das Swiss TPH dazu verpflichtet, für besondere Risikofälle, welche sich mit einem ökonomisch sinnvollen Aufwand versichern lassen, eine eigene Versicherung abzuschliessen. Zur Eruiierung der Risiken führt das Swiss TPH im Auftrag der Kantone eine Risikoanalyse durch.

Für die Haftung des Swiss TPH für seine Mitarbeitenden gegenüber Dritten und die Haftung der Mitarbeitenden gegenüber dem Swiss TPH gelten sinngemäss die Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Sitzkantons.

Absatz 3 regelt im Sinne einer Gewährleistungsklausel die Verantwortlichkeit für Forderungen gegenüber dem Swiss TPH, deren Ursachen vor dem 1. Januar 2017 gesetzt wurden (z.B. bezüglich Mehrwertsteuer oder Altlasten wie Asbest). Mit dieser Regelung wird ausgeschlossen, dass der Kanton Basel-Landschaft in grösseren Haftungsfällen, die ausserhalb seines Verantwortungsbereichs liegen, durch Einbezug in die Haftung über die ordentlichen Beitragszahlungen hinaus finanziell belastet wird.

SIEBTES KAPITEL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 30 Subsidiäres Recht

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird für das Swiss TPH eigenes, interkantonales Recht geschaffen. Dieses muss sich jedoch in einzelnen Punkten auf das umfassendere Recht eines der Vertragskantone abstützen können. In diesem Sinne gilt das Recht des Sitzkantons subsidiär.

§ 31 Eröffnungsbilanz

Im Hinblick auf den Eintritt des Kantons Basel-Landschaft in die Trägerschaft des Swiss TPH soll eine von den Regierungen zu genehmigende Eröffnungsbilanz für das bikantonal getragene Swiss TPH erstellt werden.

§ 32 Beilegung von Streitigkeiten

Die vorliegende Regelung entspricht den in interkantonalen Vereinbarungen üblicherweise vorgesehenen Verfahren.

§ 32 Vertragsbeginn und -ende

Der Vertrag kann erst in Kraft treten, nachdem die Parlamente der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ihm zugestimmt und die Finanzierung der Betriebsbeiträge für die erste Leistungsauftragsperiode genehmigt haben.

Der Austritt aus einer gemeinsamen Trägerschaft ist nur nach der Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich. Dadurch soll verhindert werden, dass ein Partner kurzfristig aus einer gemeinsamen Trägerschaft austritt und der verbleibende Kanton die Aufgabe alleine übernehmen und zusätzlich den Partner für getätigte Investitionen auszahlen muss.



Bericht

Swiss Tropical and Public Health Institute: Massnahmen für die Sicherung der Zukunft

- **Gemeinsame Trägerschaft durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt**
- **Errichtung eines Neubaus in Allschwil**

Partnerschaftliches Geschäft

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Vorgeschichte	5
3.	Aktuelle Situation	6
3.1	Tätigkeiten des Swiss TPH.....	6
3.2	Bisherige Finanzierung.....	8
3.3	Wechsel in der Direktion	9
3.4	Künftige Finanzierung	9
5.	Innovationsförderung	11
6.	Neubauplanung	12
6.1	Stand der Planung des Gebäudes und Herleitung der finanziellen Eckwerten	12
6.2	Terminplan und Meilensteine.....	13
6.3	Projektorganisation unter Federführung der Universität und Einbezug des Kantonsarchitekten des Kantons Basel-Landschaft	13
7.	Gemeinsame Trägerschaft: bikantonale Betriebsbeiträge	15
7.1	Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH	15
7.2	Organisation und Führung des Swiss TPH.....	16
7.3	Bilanz 2016 des Swiss TPH und Umgang damit.....	16
8.	Verhandlungen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)	17
9.	Ergebnisse der Vernehmlassung	17
10.	Anträge	20

1. Zusammenfassung

Im Verlauf der letzten zehn Jahre haben die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die gemeinsame Trägerschaft im Hochschulbereich nach paritätischen Grundsätzen eingerichtet und vorangetrieben. Die Universität Basel wird von beiden Kantonen auf der Basis von gemeinsamer Kostenträgerschaft und gleichgestellter Verantwortung sowie gleichberechtigter Mitwirkung bei der Festlegung der Strategie geführt. Auch für die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) gilt die paritätische Trägerschaft, wobei hier die Kantone Aargau und Solothurn – ebenfalls paritätisch – eingebunden werden konnten und die bereits bikantonal getragenen Fachhochschule beider Basel (FHBB) und Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit (HPSA BB) in die FHNW integriert wurden.

Im Rahmen der Projektorganisation «Partnerschaftsverhandlungen», in der Mitglieder beider Regierungen vertreten sind, war seit Beginn dieser Verhandlungen auch das Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsinstitut Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH), das ehemalige Schweizerische Tropeninstitut, Gegenstand der Beratungen. Aufgrund der hohen Komplexität bei den Verhandlungen über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel wurde das Thema Swiss TPH jedoch zurück gestellt. Durch die gemeinsame Trägerschaft der Universität hat der Kanton Basel-Landschaft im Zusammenhang mit der Assoziierung des Swiss TPH an die Universität bereits einen ersten Schritt zur Mitträgerschaft des Swiss TPH vorgenommen: Seitens der Universität werden für vom Swiss TPH gestellte Professuren und Lehrleistungen ein Jahresbeitrag von rund 6 Mio. Franken geleistet (Stand 2014).

Um an den Erfolg der gemeinsamen Hochschulträgerschaft anzuschliessen, beantragen die beiden Regierungen den Kantonsparlamenten nun auch die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH. Auf diese Weise soll die Zukunft dieses für den Life Science-Standort massgeblichen Forschungsinstituts gesichert und die Basis für ein weiteres und verstärktes Engagement auch des Bundes gelegt werden. Die gemeinsame Trägerschaft impliziert eine Erhöhung der kantonalen Beiträge und damit der Kernfinanzierung des Swiss TPH, um den inzwischen wieder gewachsenen Drittmitteln und den Kosten des Neubaus Rechnung zu tragen (vgl. Kap. 3.4).

Ausserdem soll ein Neubau errichtet werden, der den Entwicklungen der letzten zehn Jahre und der neuen Grösse des Swiss TPH entspricht. Die beiden Regierungen sind übereingekommen, die Gelegenheit zu ergreifen, ein massgebliches und weltweit renommiertes Forschungsinstitut auf dem Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft anzusiedeln. Der Neubau für das Swiss TPH soll auf dem Bachgraben-Areal in Allschwil zu stehen kommen. Das Swiss TPH wird die Rolle einer Ankerinstitution für den dort entstehenden Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftskuster einnehmen.

Im Überblick ergeben sich für die neue Finanzierung des Swiss TPH, für den Neubau und für den Terminplan folgende Planwerte:

Tabelle 1: Betrieb Swiss TPH in Mio. Franken

Jahr/Rechnung	R14	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Budget in Mio. Franken	72	73	74	75	76	76	77
Öffentl. Hand in Franken	13,0	13,8	13,8	19,75	20,05	20,25	20,55
Anteil Bund	4,4	5,8	5,8	6,0	6,3	6,5	6,8
Anteil Uni	6,6	6,0	6,0	6,5	6,5	6,5	6,5
Kantonsanteil BS	2,0	2,0	2,0	3,63	3,63	3,63	3,63
Kantonsanteil BL	---	---	---	3,63	3,63	3,63	3,63
SBFI (besonderer Auftrag) ¹⁾	1,1	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Dritte	57,9	58,3	59,3	55,1	54,8	54,8	54,3
Kernfinanzierung durch Öffentl. Hand in Prozent ²⁾	18,0 %	18,9 %	18,6 %	26,3 %	26,4 %	26,6 %	26,7 %

1) Neben der Grundsубvention leistet das SBFI für den besonderen Auftrag «Leading House Tanzania, Ostafrika und Côte d'Ivoire Westafrika» jährlich einen Beitrag von 0,9 Mio. Franken.

2) Der prozentuale Anteil der Kernfinanzierung hängen wesentlich vom Bruttobudget und den Drittmitteln ab, die im Vergleich zu bisherigen Entwicklung eher vorsichtig geschätzt worden sind.

Neubau für das Swiss TPH

Das Swiss TPH soll auf dem Bachgraben-Areal in Allschwil einen Neubau erhalten. Um Synergien zu erzeugen und auf die bewährten Planungs- und Finanzierungsmechanismen für die Universität zurückzugreifen, wurden die Neubaupläne des Swiss TPH in den Zusammenhang der Raumstrategie der Universität gestellt. So hat sich das Vorhaben eines universitären Hochschulgebäudes ergeben, das neben dem Swiss TPH und den damit zusammenhängenden universitären Professuren auch die Swiss School of Public Health beherbergen soll, welche die Universität als Leading House im nationalen Auftrag führen wird. Bei einer Gesamtfläche von 15'390 m² (Nettogeschossfläche) ergeben sich die in einer Machbarkeitsstudie ermittelten Kosten von 90 Mio. Franken, wovon ein zum jetzigen Zeitpunkt schwer zu beziffernder Beitrag an Bundessubventionen erwartet werden kann und 10 Mio. Franken von privater Seite beigesteuert werden sollen. Für das Swiss TPH und der mit ihr assoziierten Universität ergibt sich so eine hochattraktive fachliche Zusammenarbeit, welche die Life Sciences-Kompetenzen der Universität stärken. Für den Trägerkanton Basel-Landschaft ergibt mit dem Umzug des Swiss TPH die Ansiedlung attraktiver universitärer Kompetenzen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schweizer Innovationspark (SIP). Damit entsteht als Ankerinstitution für den in Allschwil entstehenden Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftskuster ein hoch attraktives Kompetenzzentrum mit guter Anbindung an den Life Science-Campus der Universität auf dem Schällemätteli-Areal.

Der Neubau soll nach bekanntem Muster durch die Aufnahme einer Hypothek durch die Universität auf dem Kapitalmarkt finanziert werden, die mit einer Kreditsicherungsgarantie der Kantone abgesichert wird.

Vernehmlassung

Die Vorlage hat in der Vernehmlassung weitestgehend Zustimmung gefunden. Lediglich eine Partei im Kanton Basel-Landschaft hat Ablehnung zum Staatsvertrag signalisiert, weniger wegen des konkreten Projekts der Mitträgerschaft des Swiss TPH, als aus grundsätzlichen Überlegungen zum Verhältnis der beiden Kantone.

2. Vorgeschichte

Das Swiss TPH wurde 1943 noch unter dem Namen «Schweizerisches Tropeninstitut» mit einem Grossratsbeschluss als eine vom Kanton Basel-Stadt mitfinanzierte öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet. Seither bezieht das Swiss TPH auch Bundessubventionen gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1, Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIGG). Dieser Artikel sieht vor, dass der Bund einen Beitrag leistet, der maximal gleich gross ist, wie jener des Standortkantons. Die Idee war von Anfang an, dass das Swiss TPH auf der Basis der öffentlichen Kernfinanzierung einen hohen Anteil an Drittmitteln generieren soll. Unter den ersten drei Direktoren, Prof. Dr. Rudolf Geigy, Prof. Dr. Thierry A. Freyvogel, Prof. Dr. Antoine A. Degrémont, hatte sich ein etwa hälftiger Anteil der öffentlichen Kernfinanzierung eingespielt. 1995 betrug das Gesamtbudget des Swiss TPH bereits 14 Mio. Franken, wovon die Öffentliche Hand (Bund und Kanton BS) mit 4 Mio. Franken einen Satz von rund 30 % beisteuerte.

1997 übernahm Prof. Dr. Marcel Tanner die Direktion. Seither hat sich das Swiss TPH von einem auf Basel und Afrika (insbesondere Tansania) orientiertes Institut zu einer ausgesprochen dynamischen, global agierenden und international ausgesprochen anerkannten Institution in Forschung, Lehre und Dienstleistung entwickelt. Das Swiss TPH ist damit eine tragende Säule des Life Science Standorts, wie nicht zuletzt die regelmässig durchgeführten externen Evaluationen zeigen. Seit 2010 besteht ein Assoziationsvertrag mit der Universität Basel, um den Status des Swiss TPH als assoziiertes Institut bilateral zu fassen, der bereits bei der Gründung des Schweizerischen Tropeninstituts mitgedacht wurde. Das Swiss TPH steuert wesentlich zum Life Science Schwerpunkt der Universität bei. Entscheidend ist zudem sein Mitwirken im Afrikazentrum der Universität. Entsprechend kooperiert das Swiss TPH mit der Medizinischen, der Philosophisch Naturwissenschaftlichen und der Philosophisch Historischen Fakultät und trägt in allen diesen Fakultäten zu den Curricula bei. Bezüglich interdisziplinärer und interfakultärer Lehre und Forschung hat das Swiss TPH für die Universität Vorbild- und Motorfunktion zugleich. Aufgrund des neuen Assoziationsvertrags haben sich u.a. Ranking-Indikatoren der Universität Basel wie Publikationsimpact und kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel sichtbar verbessert.

Mit der skizzierten Entwicklung einher ging auch ein starkes quantitatives Wachstum des Swiss TPH. Im tabellarischen Überblick ergibt sich im Fünfjahresrhythmus folgendes Bild:

Tabelle 2: Entwicklung des Verhältnisses Kernfinanzierung und Drittmiteleinwerbung am Swiss TPH zwischen 1995 und 2017

Jahr/Rechnung	1995	2000	2005	2010	2012	R 2014	FP 2017
Budget in Mio. Franken	14	17	22	56	65	72	75
Öffentl. Hand in Mio.	4	4	4,5	10	12	13	19
Dritte	10	13	17,5	46	53	59	56
Kernfinanzierung durch Öffentl. Hand in Pro- zent	29 %	24 %	20 %	18 %	18 %	18 %	25 %

Es zeigt sich, dass trotz der Steigerungen der Finanzierungsanteile der öffentlichen Hand (Finanzierung via Universität Basel eingerechnet), diese der dynamischen Entwicklung des Swiss TPH nicht Rechnung trugen.

3. Aktuelle Situation

3.1 Tätigkeiten des Swiss TPH

Das Swiss TPH hat seinen Ruf als weltweit anerkannte Institution konsolidiert. Im Rahmen seines Mandates ist es das Ziel des Swiss TPH, lokal, national und international zur Verbesserung des Gesundheitszustandes von Bevölkerungsgruppen beizutragen. Mit der Integration des rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassenden, in der Umweltepidemiologie und Frauengesundheit tätigen, Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Basel im Juni 2009 ist dieser Auftrag weiter vertieft und abgerundet worden. Das Swiss TPH arbeitet auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene und betreibt mit einem interdisziplinären Ansatz Lehre, Forschung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Internationalen Gesundheit. Neben seinem Beitrag zu Lehre und Forschung an der Universität hat das Swiss TPH auch leitende Funktionen im schweizerischen Public Health Weiterbildungs-Programm und in einem internationalen Netzwerk von universitären Einrichtungen im Gebiet der globalen Gesundheit.

Das Swiss TPH beschäftigt 705 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand Oktober 2014 davon 488 mit Arbeitsverträgen in Basel (entspricht 408.5 Vollzeitstellen), 73 mit lokalen Verträgen im Ausland sowie 144 PhD- und Masterstudierende ohne Salär; der Frauenanteil beträgt 54 %). Die Struktur des Swiss TPH umfasst die beiden Lehr- und Forschungsbereiche Medizinische Parasitologie/Infektionsbiologie und Epidemiologie/Public Health sowie drei Dienstleistungszentren: das medizinisch-diagnostische Dienstleistungszentrum (Medizinische Dienste und Diagnostik, MEDDIA), das Zentrum für Arzneimittelforschung (Medicines Research, MedRes) und das Schweizerische Zentrum für Internationale Gesundheit (Swiss Centre for International Health, SCIH).

Öffentlich finanziert werden zwei Leistungsbereiche:

- Die international anerkannte interdisziplinäre Forschung in Infektionsbiologie und Parasitologie auf molekularer wie auf Populationsebene, in der Umwelt-Gesundheitsforschung,

in Epidemiologie, Public Health und International Health ist national und international vernetzt. Diese Forschungstätigkeiten schliessen eine strategische Allianz mit der ETH Lausanne (EPFL) und eine Assoziationsvereinbarung mit der Universität Basel ein.

- Die Lehr- und Ausbildungsleistungen des Swiss TPH an Schweizer Hochschulen, insbesondere an der Universität Basel auf Master- und Doktoratsstufe sowie der Weiterbildung in naturwissenschaftlichen, medizinischen und geisteswissenschaftlichen Fakultäten wird in den entsprechenden Fachgebieten anhand von Curricula durchgeführt, die auf der Basis des Profils des Swiss TPH erarbeitet wurden. Sie schliessen stets Fragen der Translational Biomedicine, Forschung und Entwicklung sowie der Transdisziplinarität ein. Dieser Beitrag an die Hochschulen umfasst derzeit garantierte 120 Ausbildungsplätze (40 Master of Science, 80 Doktorate) pro Jahr.

Die drei Dienstleistungszentren sind selbsttragend, d.h., sie erhalten keine Beiträge der Öffentlichen Hand. Sie bieten lokal, national und international anerkannte und nachgefragte Expertise auf dem Gebiet der klinischen Prüfungen und der Gesundheitsplanung, Gesundheitspolitik, Gesundheitssystem- und Risikobewertung an. Erzielte Überschüsse werden in Forschung und Lehre investiert. Die Dienstleistungszentren sind für das Erfüllen des Mandates des Swiss TPH unabdingbar. Sie tragen mit folgenden Leistungspaketen zur Gesamtheit des Swiss TPH bei:

- **Swiss Centre for International Health (SCIH):** Das SCIH ist ein Service des Swiss TPH mit dem Ziel den Zugang der Bevölkerung zu guten Gesundheitsdiensten durch die Stärkung von Gesundheitssystemen zu verbessern. Auf der Basis von wissenschaftlichem Know-how und praktischer Erfahrung bieten die Fachpersonen des SCIH Projektmanagement, Beratung und Gutachten sowie Ausbildung und Training im Bereich der internationalen Zusammenarbeit an. Es ist in 60 Ländern mit über 140 Spezialisten aus mehr als 30 Nationen präsent.
- **Medicines Research (MedRes):** MedRes stellt hochwertige Dienstleistungen in der Durchführung von klinischer Forschung wie Monitoring im Bereich Qualitätsmanagement, Ausbildung und Training, Registrierung von Produkten, Medikamentenfälschung und Medikamentensicherheit zur Verfügung. Es ist Teil von Forschungsk Kooperationen für die Entwicklung von Arzneimitteln, Impfstoffen, Diagnostika und öffentlichen Gesundheitsmassnahmen in Ländern mit begrenzten volkswirtschaftlichen Ressourcen.
- **Medizinische Dienste und Diagnostik (MEDDIA):** Im zweitgrössten Zentrum für Reisemedizin der Schweiz erhalten Reisende Impfungen und Informationen über wichtige Vorsichtmassnahmen von Ärztinnen und Ärzten mit reisemedizinischer Ausbildung. Darüber hinaus steht ein Notfalldienst während 24 Stunden zur Verfügung. Das tropenmedizinische Ambulatorium betreibt eine Sprechstunde, in welcher Patientinnen und Patienten von ausgewiesenen Fachärztinnen und Fachärzten für Tropen- und Reisemedizin untersucht und beraten werden. Das Diagnostikzentrum bietet national und international anerkannte und nachgefragte Expertise im Bereich der Diagnose von tropenmedizinischen Erkrankungen an. Es hat den Status als nationales Referenzzentrum für Parasitosen inne.

Zudem wirkt das Swiss TPH auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) als „Leading House“ für das Ifakara Health Institute (IHI) in Tansania und das Centre Suisse de Recherches Scientifiques in Abidjan, Côte d'Ivoire (CSRS).

3.2 Bisherige Finanzierung

Die Beiträge der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) unterstützen die Grundlagen- und angewandte Forschung am Swiss TPH und tragen als regelmässige und stabile Zuwendungen dazu bei, die Kernstruktur des Swiss TPH zu erhalten.

Die Struktur des Swiss TPH und dessen Finanzierung ermöglichen es, dass die Kantons-, Universitäts- und Bundesbeiträge gezielt und ausschliesslich für die Forschungs- und Lehraktivitäten eingesetzt werden. Die Dienstleistungszentren werden nicht mitfinanziert. Der Betriebsaufwand des Swiss TPH erreichte im Jahr 2014 den Stand von 72 Mio. Franken. Davon finanzierte der Bund 4,7 Mio. Franken im Rahmen des Forschungsförderungsgesetzes direkt, die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft via Universität knapp 6,0 Mio. Franken und der Kanton Basel Stadt allein 2 Mio. Franken. Gesamthaft leistete die Öffentliche Hand somit einen Beitrag von knapp 12,5 Mio. Franken oder 17 %. Ein Teil der Drittmittel (SNF, KTI, EU, andere Beiträge des Bundes) sind wiederum Bundesmittel. Diese müssen kompetitiv eingeworben werden und sind deshalb nicht dauerhaft gesichert. Gesamthaft ergibt sich für das Jahr 2014 ein Eigenfinanzierungsgrad des Swiss TPH von 83 %. Die ausserordentliche Höhe des Eigenfinanzierungsgrad ist auf die Ausrichtung und die Qualität des Angebots des Swiss Tropical and Public Health Institute zurückzuführen und im Vergleich mit anderen Einrichtungen im Bereich Forschung und Lehre als absoluter Spitzenwert zu betrachten. Die Zahlen belegen, dass mit der vergleichsweise tiefen kantonalen Finanzierung eine sehr hohe extern generierte Wertschöpfung in die Region fliesst. Diese schlägt sich neben dem Beitrag zum Wissens- und Forschungsstandort in Form von hochqualifizierten Arbeitsplätzen, Aufträgen an das Gewerbe und Steuereinnahmen nieder. So wurde 2014 in einer Bachelor-Arbeit eines Studierenden der FHNW eine Wertschöpfung (direkt, indirekt und induziert) des Swiss TPH für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in der Höhe von CHF 46.7 Mio. errechnet. Für die Berechnung der induzierten Wertschöpfung wurden die Nettolöhne 2013 herangezogen.

So erfreulich der hohe Eigenfinanzierungsgrad ist, muss die knappe Kernfinanzierung des Swiss TPH auch als ernsthaftes Risiko angesehen werden. Denn die Einnahmen setzen sich aktuell überwiegend aus kurzfristigen projektbezogenen Mitteln zusammen, die teilweise eine enge Zweckbindung aufweisen, während der Aufwand durch längerfristige Verpflichtungen wie Personal- und Unterhaltskosten geprägt ist.

Schon im Vorfeld der aktuellen Finanzierungsperiode 2012–2016 waren Bund und Kantone deshalb bestrebt, die Kernfinanzierung von rund 20 % auf 25 % anzuheben. Die Kreditbeschlüsse der Eidgenössischen Räte sowie Erfolge des Swiss TPH beim Einwerben kompetitiver Mittel liess den Anteil der Kernfinanzierung jedoch sinken. Der Finanzplan der laufenden Leistungsperiode 2012–2016 weist eine Stabilisierung des Gesamtbudgets des Swiss TPH bei rund 75 Mio. Franken aus. Diese Prognose ist als konservativ einzuschätzen, gehört doch das Swiss TPH zu den international renommiertesten und gefragtesten Institutionen im Public und Global Health Bereich.

Für die Wissens- und Forschungsregion Basel ist es deshalb von grosser Bedeutung, dass das Swiss TPH weiterhin erfolgreich vor Ort tätig bleibt. Aufgrund der internationalen Ausstrahlung des Swiss TPH ist auch die EPFL eine strategische Allianz mit dem Swiss TPH eingegangen. Dies ist zu begrüessen, denn damit wird die bereits mit dem Departement Bioscience and Systemsengineering (D-BSSE) begonnene Anbindung des ETH-Bereichs an unseren Wissensstandort verstärkt. Gleichzeitig belegen die Bemühungen der ETH Lausanne, dass der Erhalt des renommierten Swiss TPH in unserer Region gefährdet sein

könnte. Eine Abwanderung des Swiss TPH wäre eine deutliche Schwächung des Life Science-Standorts.

Verbleibt die Kernfinanzierung der öffentlichen Hand mit rund 13 Mio. Franken beim gegenwärtigen Anteil von 18 % (Stand 2014), muss das Swiss TPH als unterfinanziert angesehen werden. Eine Kernfinanzierung von 25 % ist als Minimum anzusehen, wenn das Swiss TPH bei gleichbleibend hohem Akquisitionsdruck seine hohe Lehr- und Forschungsqualität beibehalten soll. Eine minimale Kernfinanzierung ist auch nötig, um nach Jahren einer rasanten Entwicklung die angestrebte Konsolidierung zu erreichen.

Es muss deshalb das Ziel der öffentlichen Träger sein, die Kernfinanzierung zu erhöhen, damit das Swiss TPH seinen hohen Qualitätsstandard und sein internationales Renommee nachhaltig sichern kann. Dies umso mehr, als dem Swiss TPH als assoziiertem Institut auch eine wesentliche Rolle in der Strategie der Universität (Stärkung des Bereichs Public Health innerhalb der Medizinischen Fakultät und Beitrag zur Entwicklung der Life Sciences) zugeacht wird.

3.3 Wechsel in der Direktion

Nach 18-jähriger äusserst erfolgreicher Tätigkeit wird Prof. Dr. Marcel Tanner als Direktor des Swiss TPH im Sommer 2015 pensioniert. Dieser Wechsel ist für das Swiss TPH als kritischer Moment einzuschätzen. Die gegenwärtige Leistungsfähigkeit, und insbesondere die hohe Drittmittelakquisition, ist stark mit den Entwicklungen während der Amtszeit von Prof. Tanner verbunden. Das Kuratorium des Swiss TPH als Wahlgremium war deshalb froh, in der Person von Prof. Dr. Jürg Utzinger einen Nachfolger aus dem engeren Kreis von Prof. Tanner zu gewinnen, der einen wesentlichen Teil seiner erfolgreichen Laufbahn im Swiss TPH absolviert hat und für die Übernahme dieser Position bestens gerüstet ist.

Der neue Direktor wird jedoch eine gewisse Einarbeitungszeit benötigen. Ein nahtloser Anschluss an die aktuellen Eckwerte seines Vorgängers kann nicht erwartet werden. Für die Träger ist es deshalb von erstrangiger Bedeutung, das Swiss TPH mit einer besseren Kernfinanzierung zu versehen. Geplant ist, die Kernfinanzierung mit der neuen Leistungsperiode 2017 ff. von derzeit 18 % auf 25 % anzuheben. Mit 75 % Drittmittelfinanzierung wird auch der neue Direktor eine weit über dem Durchschnitt liegende Eigenfinanzierung des Swiss TPH sicherstellen müssen. Bei der FHNW und bei der Universität Basel liegt diese Quote bei 50–55 %, ein Wert, der im Quervergleich bereits als gut einzustufen ist. Der Selbstfinanzierungsgrad der beiden eidgenössischen Technischen Hochschulen liegen deutlich unter diesem Wert (Stand 2013: ETHZ: 24.2 %, EPFL: 29.7%).

Darüber hinaus muss eine Lösung für die prekären Raumverhältnisse am aktuellen Standort des Swiss THP gefunden werden. Im Abschnitt 6 wird die Neuplanung detailliert erläutert.

3.4 Künftige Finanzierung

Zur Analyse der Ist-Situation muss die starke Expansion der letzten 15 Jahre im Blick behalten werden. Tabellarisch ergibt sich für die Eckwerte Finanzen und Personal folgender Überblick:

Tabelle 3: Entwicklung des Verhältnisses Kernfinanzierung und Drittmiteleinwerbung am Swiss TPH zwischen 1995 und 2013

Jahr/Rechnung	1995	2000	2005	2010	R 2014
Budget in Mio. Franken	14	17	22	56,9	72
Öffentl. Hand in Mio.	4,1	4,1	4,5	10,8	13,0
<i>Anteil Bund</i>	1,8	1,9	2,2	4,3	4,4
<i>Anteil Uni</i>	–	–	–	5,8	6,6
<i>Anteil BS</i>	2,3	2,2	2,3	0,7	2,0
Dritte* (inkl. Auftrag SBFI CHF 1.1 Mio.)	10	13	17,5	46,1	59
Kernfinanzierung durch Öffentl. Hand in Prozent	29 %	24 %	20 %	18 %	18 %
Mitarbeitende	120	150	315	604	744

*Als Drittmittel sind in der Jahresrechnung folgende Einkommensarten ausgewiesen:
self managed income, other operating income, change in unbilled services.

Das Swiss TPH befindet sich gegenwärtig in der Leistungsperiode 2012–2016, für die sie gestützt auf den Leistungsauftrag steigende Beiträge für die Grundfinanzierung von der Universität Basel (getragenen von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt), vom Kanton Basel-Stadt und vom Bund (Beiträge gemäss Art. 15 FIFG) erhält.

Aktuell ist der Beitrag des Bundes höher als der Beitrag des Kantons Basel-Stadt. 2014 zahlte der Bund 5,5 Mio. Franken, während der Kantonsbeitrag BS 2,0 Mio. betrug. Aufgrund der 2014 durchgeführten Revision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) kann der Bund ab 2017 keine Beiträge an eine Forschungseinrichtung entrichten, die höher sind als die Kantonsbeiträge.

Für die Finanzplanung ist die nächste Leistungsperiode (Bund und Kantone) 2017–2020 zu planen. Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gehen dabei von einer Konsolidierung des Gesamtbudgets bei 75–77 Mio. Franken aus. Auf dieser Ausgangslage beruhend und mit einem geschätzten leichten Anstieg der Bundes- und Universitätsmittel, der sowohl mit dem SBFI als auch mit der Universitätsleitung angesprochen worden ist, wurde der Finanzierungsanteil der beiden Trägerkantone auf 7,26 Mio. Franken (3,63 Mio. Franken pro Kanton) festgelegt. Darin enthalten sind neben den Betriebskosten auch die absehbaren Kosten für den Kredit zur Finanzierung des Neubaus.

Tabellarisch ergibt sich für die Finanzplanung 2015–2020 folgendes Bild:

Tabelle 4: Finanzierungsquellen des Swiss TPH

Jahr/Rechnung	R 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Budget in Mio. CHF	72,0	73	74	75	76	76	77
Öffentl. Hand in Mio.	13	13,8	13,8	19,75	20,05	20,25	20,55
Anteil Bund	4,4	5,8	5,8	6,0	6,3	6,5	6,8
Anteil Uni (Professuren, ohne projektbezogene Mittel)	6,6	6,0	6,0	6,5	6,5	6,5	6,5
Kantonsanteil	2,0	2,0	2,0	7,26	7,26	7,26	7,26
SBFi (bilateraler Auftrag)	1,1	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Dritte	57,9	58,3	59,3	55,1	54,8	54,8	54,3
Kernfinanzierung durch Öffentl. Hand in Prozenten	18 %	18,9 %	18,6%	26,3 %	26,4 %	26,6 %	26,7 %

Mit dieser Budgetprojektion vollzieht das Swiss TPH die vom Kuratorium verabschiedete Strategie 2017–2020. Gleichzeitig wird der Gegebenheit Rechnung getragen, dass mit dem Direktionswechsel anfänglich mit einer Stagnation der Drittmittel zu rechnen ist.

Im Kuratorium besteht die Auffassung, dass das Swiss TPH mittelfristig eine Konsolidierungsphase auf der gegebenen Grösse einleiten sollte. Andererseits bleibt das Portfolio des Swiss TPH gerade wegen der Notwendigkeit zur grossen Drittmittelinwerbung verhältnismässig opportunitätsgetrieben, d.h. von unvorhergesehenen Anforderungen und Gelegenheiten bestimmt. Eine Institution wie das Swiss TPH kann es sich nicht leisten, auf die Teilnahme an internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu verzichten, wenn sie von entsprechenden Organisationen dazu aufgefordert resp. darum gebeten wird. Es ist beispielsweise ausgeschlossen, ein Projekt des Global Fund oder der Bill und Melinda Gates Stiftung auszuschlagen, weil die Trägerschaft einen Wachstumsstop verordnen würde.

5. Innovationsförderung

Im Jahr 2011 initiierte der Bund den Nationalen Innovationspark als Instrument der Innovationsförderung. Mit Entscheid der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vom 26. Juni 2014 wurde der Schweizer Innovationspark Region Nordwestschweiz (SIP NWCH) nationaler Innovationsstandort. Es handelt sich dabei um ein trikantonales Projekt mit Beteiligung der drei Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura.

Im aufstrebenden Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebiet Bachgraben zwischen Allschwil (BL) und Basel (BS) kann der SIP NWCH schon 2015 einen „Initialstandort“ beziehen. Der definitive Standort des SIP NWCH soll Mitte 2018 bereit stehen. Das Areal Bachgraben ist gemäss Richtplan und Agglomerationsprogramm des Kantons Basel-Landschaft als Gewerbezone zur Überbauung freigegeben. Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie die Nähe zu Partnern und Interessenten (Actelion, Universität Basel etc.) ist gesichert. Der SIP NWCH fokussiert sich auf die Themenbereiche Biomedical Engineering, Sciences, and Technologies (BEST), wozu die klassischen Life Sciences, aber auch die in den Life Sciences integrierten Technologien gehören.

Ein besonders wichtiger Partner auf dem Bachgrabenareal wird das Swiss TPH sein. Als Anbieter eines Diagnostikzentrum für Expertise Tropenmedizin, als nationales Referenzzentrum für Parasitosen und als renommierte Forschungsinstitution mit nationaler und internationaler Ausstrahlung wird es die Rolle eines „Ankerinstituts“ mit starker Publikumswirkung und grossem Innovationspotenzial übernehmen. Mit seinem Forschungsprofil (Medikamenteentwicklung und Funktionsweise von Gesundheitssystemen) und seiner lokalen, nationalen und internationalen Präsenz ist das Swiss TPH eine wesentliche Säule des Life-Science Standorts. So ist es bspw. ein Partner von Actelion und des Novartis Instituts for Tropical Diseases (Singapur und Basel) und der Novartis Stiftung für nachhaltige Entwicklung bei der Forschungs- und Entwicklungsarbeit über die Krankheiten der Armut (HIV, Tuberkulose, Malaria) und der vernachlässigten Tropenkrankheiten „Neglected Tropical Diseases“ (insbesondere Wurmerkrankungen, Schlafkrankheit, Dengue Fieber) und seit kurzem auch Monitoring-Instanz für die Entwicklung eines Ebola-Impfstoffs am Arc Lémanique.

6. Neubauplanung

Aufgrund der Entwicklung der letzten 15 Jahre, die zu einer Verdoppelung des Leistungsportfolios und damit des Mitarbeitendenbestands des Swiss TPH geführt hat, muss das Swiss TPH dringend einen grösseren infrastrukturellen Ausbau vornehmen. Das Kuratorium hat dafür die zwei Varianten „Renovation/Ausbau des aktuellen Standorts“ und „Neubau“ an einem anderen Ort geprüft. Der Variante Neubau wurde aufgrund von zahlreichen Aspekten klar der Vorzug gegeben. Gegen die Variante Ausbau am aktuellen Standort sprachen insbesondere logistische Schwierigkeiten des Nebeneinanders von Betrieb und Umbau, Zweifel an der Qualität der Lösung für einen zukunftsgerichteten Betrieb und nicht zuletzt grosse Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit für einen Laborausbau in einem Quartier, das für Wohnen und stilles Gewerbe qualifiziert ist. Diese Negativgründe sprachen eindeutig für einen Neubau, der es darüber hinaus erlaubt, das jetzt über mehrere Gebäude verteilte Swiss TPH an einem Ort zusammenzufassen und baulich wie fachlich eine zukunftsgerichtete Lösung zu ermöglichen. Die Evaluation der Optionen und die daraus abgeleitete Machbarkeitsstudie mit einer ausführlicheren Darstellung der Argumente finden sich in der Beilage 1.

6.1 Stand der Planung des Gebäudes und Herleitung der finanziellen Eckwerten

Für den Neubau wurde wegen der Verbindungen des Swiss TPH zum Bürgerspital, das einerseits einzelne aktuelle Liegenschaften des Swiss TPH besitzt und andererseits Besitzer und Entwickler des Bachgraben-Areals ist, eine Parzelle auf diesem Areal ins Auge gefasst. Für das Swiss TPH ist das Bachgraben-Areal wiederum wegen der guten Anbindung zur Universität und zum Life Science-Campus Schällemätteli ideal. Aufgrund dieser Zusammenhänge wurde schon früh auch der Kontakt zur Wirtschaftsförderung des Kantons Basel-Landschaft geknüpft, die die Vorzüge einer Ansiedlung des Swiss TPH aus Innovationsförderungs- und wirtschaftspolitischer Sicht bestätigt hat.

Mit Blick auf die gemeinsame Betriebsbeiträge und die eigene Rechtspersönlichkeit des Swiss TPH empfiehlt sich analog zur Universität eine Finanzierung des Neubaus mit einer Kreditsicherungsgarantie der Kantone, die ab 2017 wirksam werden soll. Eine vorläufige Projektion ergibt folgendes Bild:

Tabelle 5: Finanzierungsbedarf Neubau über die Jahre aus Sicht Swiss TPH (brutto)¹⁾

Mittelbedarf	2015	2016	2017	2018	2019	TOTAL
Eigenmittel in Franken	0,6 Mio.	4 Mio.	5,4 Mio.			10 Mio.
Fremdmittel in Franken			15 Mio.	30 Mio.	35 Mio.	80 Mio.
Total	0,6 Mio.	4 Mio.	20,4 Mio.	30 Mio.	35 Mio.	90 Mio.

1) Die Finanzierung ist wegen der Unwägbarkeiten ohne Bundessubventionen zu kalkulieren, bis die Verfügung des Bundesrats vorliegt.

6.2 Terminplan und Meilensteine

Tabelle 6: Zeitplan Planungs-Bauablauf

Neubau Bachgraben / Zeitplan	2013		2014		2015				2016				2017				2018				2019				2020			
	Q1	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4		
Machbarkeitsstudie	◆																											
Vefahrensabklärungen		◆																										
Varianzverfahren zur Ermittlung Generalplaner					9 Mt.																							
Entscheid / Auftragserteilung							◆																					
Vorprojekt, Kostenschätzung (+/- 15%)								4 Mt.																				
Abgabe Vorprojekt, Auslösung Bauprojekt									◆																			
Bauprojekt, Detailstudien, Kostenvoranschlag										6 Mt.																		
Abgabe Bauprojekt												◆																
Genehmigung Bauprojekt / Auslösung Realisation													◆															
Erstellung Baugesuchunterlagen														3 Mt.														
Eingabe Baugesuch BUD BL															◆													
Bewilligungsverfahren Behörden																	4 Mt.											
Ausschreibung																		9 Mt.										
Ausführungsplanung																			13 Mt.									
Bewilligung / Baubeginn																				◆								
Realisation																												
Bezugsfertig																					25 Monate					◆		

Die ersten Planungsarbeiten für den Neubau – insbesondere die Machbarkeitsstudie und die Vorbereitung des Varianzverfahrens sind bereits in Angriff genommen worden, nicht zuletzt um die finanziellen Eckwerte für die Vorlagen Parlamente zu eruieren. Sie werden gesamthaft rund 600'000 Franken umfassen und aus Drittmitteln finanziert. Die Ausschreibung des Projekts ist für Ende des Jahres 2015 vorgesehen. Sie erfolgt nur, wenn die politischen Entscheide wie von den Regierungen beantragt ausfallen.

6.3 Projektorganisation unter Federführung der Universität und Einbezug des Kantonsarchitekten des Kantons Basel-Landschaft

Die Projektorganisation beinhaltet eine strategische und eine operative Ebene. Die Universität Basel als Bauherrin ist im Lenkungsausschuss vertreten, welcher durch den Vizepräsidenten des Kuratoriums (Dr. Andreas Burckhardt) geleitet wird. Im Lenkungsausschuss nehmen auch Vertreterinnen und Vertreter der Kantone Einsitz.

Folgende Projektorganisation ist geplant:

Strategische Ebene:

Lenkungsausschuss (4x jährlich)

Leitung	Vizepräsident Kuratorium Swiss TPH
Universität Basel (Bauherrin)	Strategische Immobilienplanung
Vertretung BL	Kantonsarchitekt
Vertretung BL	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Vertretung BS	Hochbauamt
Vertretung BS	Erziehungsdirektion

Als Gäste im Lenkungsausschuss: Direktor Swiss TPH, Vertretung Rudolf Geigy-Stiftung, Leitung Baukommission

Baukommission (1 x monatlich)

Leitung	Verwaltungsdirektor Swiss TPH
Projektleitung Neubau	nn (Architekt, Bauingenieur) Swiss TPH
Baufachliche Begleitung	Externer Auftrag
Direktion Swiss TPH	Direktor
Forschung Swiss TPH	Departementsleitung
Dienstleistungen Swiss TPH	Departementsleitung
Lehre Swiss TPH	Departementsleitung
Rudolf Geigy-Stiftung (RGS)	Mitglied RGS

Operative Ebene:

Projektleitung (1 x wöchentlich)

Leitung	nn (Architekt, Bauingenieur)
Baukommission	Leitung Baukommission (Verwaltungsdirektor Swiss TPH)
Baucontrolling	Leiter Controlling Swiss TPH
Baufachliche Begleitung	Extern
Auftragnehmer	Vertretung Generalplanung

Nutzungsausschuss (nach Bedarf)

Im Nutzungsausschuss sind die einzelnen Departemente und weitere wichtige Funktionen des Swiss TPH vertreten, so nebst der Projektleitung und den Departementsvertretungen auch die Infrastruktur, die Informatik, das Personalwesen, die Leitung der Sicherheitskommission, die Biobankenbeauftragten, die Laborverantwortlichen und die Bibliothek.

7. Gemeinsame Trägerschaft: bikantonale Betriebsbeiträge

Die Sicherung der Zukunft des Swiss TPH erfolgt neu mit den zwei Trägerkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Regierungen haben sich für die Ausarbeitung an bestehenden bikantonalen Staatsverträgen und an den Standards BL/BS angelehnt.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben beider Kantone wurden die Parlamente vorweg über die Ausarbeitung des neuen Staatsvertrags informiert und in die Ausarbeitung einbezogen. Der Vertrag stellt die paritätische Mitbestimmung durch beide Träger sowie den Einbezug der beiden Parlamente sicher. Um einen erhöhten administrativen Aufwand zu vermeiden, ist jedoch das Reportingkonzept schlank angelegt worden und entsprechende Kompetenzen sind an das neu bikantonale Kuratorium delegiert worden.

Die bikantonale Trägerschaft erfolgt durch die Gewährung von Betriebsbeiträgen. Diese ist an die Erteilung eines Leistungsauftrags gebunden. Bisher wurde der Leistungsauftrag für das Swiss TPH jeweils für vier Jahre vom Bund vergeben. Der Kanton Basel-Stadt verzichtete darauf, einen eigenen Leistungsauftrag zu erteilen. Die Leistungsaufträge des Bundes sind sehr detailliert und verlangen klar definierte Leistungen und Ziele sowie Nachweise über die Erfüllung der Bundesgesetzgebung. Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden sich daher bei der Erteilung ihrer bikantonalen Leistungsaufträge an denjenigen des Bundes orientieren. Dadurch kann von Seiten der Vertragskantone eine ressourcenschonende und dennoch qualitativ hoch stehende Steuerung wahrgenommen werden.

7.1 Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH

Der Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen hat an seinen Sitzungen vom 25. November 2014 und vom 12. Februar 2015 entschieden, die angestrebte gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH auf der Basis eines Staatsvertrags vorzusehen. Dem Entscheid waren Expertisen der Rechtsdienste Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorausgegangen, die diesbezüglich zur gleichen Empfehlung gelangten.

Im Auftrag des Lenkungsausschusses Partnerschaftsverhandlungen wurde eine bikantonale Arbeitsgruppe gebildet, die in den Monaten Januar bis März 2015 den Staatsvertrag ausgearbeitet hat.

Die Arbeitsgruppe bestand einerseits aus Rechtsexperten und andererseits Vertreterinnen und Vertretern der beiden Bildungsdirektionen sowie des Swiss TPH. Die eigentliche Gesetzesformulierung wurde von einem bikantonale zusammengesetzten Redaktionsteam vorangetrieben, in dem die rechtliche Expertise sowie das Hochschulwesen repräsentiert waren. Die gesamte Arbeitsgruppe hat an mehreren Sitzungen den Stand der Arbeit zur Kenntnis genommen und reflektiert sowie Anliegen für die weitere Ausarbeitung des Staatsvertrags ein-

gebracht. Durch dieses Vorgehen konnte auf der Basis der bisherigen Rechtsgrundlagen für das Swiss TPH und dem Universitätsvertrag in relativ kurzer Zeit ein Gesetzestext entworfen werden, der sicherstellt, dass das Swiss TPH auch unter einer bikantonalen Trägerschaft hervorragenden Leistungen erbringen und sein internationales Renommee erhalten kann und, wie bereits erwähnt, dass die paritätische Mitbestimmung durch beide Träger sowie die Funktion der Oberaufsicht durch die beiden Parlamente gewährleistet ist.

Der Entwurf des Staatsvertrags sowie dessen Erläuterungen liegen diesem bikantonalen Bericht bei (Beilagen 2 und 3).

7.2 Organisation und Führung des Swiss TPH

Das Kuratorium ist das oberste Entscheidungsgremium des Swiss TPH. Der Staatsvertrag legt fest, dass die sieben bis neun Mitglieder von den Regierungen der Trägerkantone gewählt werden. Die operative Leitung obliegt einer Direktorin oder einem Direktor der über eine Habilitation verfügen muss. Wie bereits in Abschnitt 3.1 dargelegt, umfasst das Swiss TPH zwei Departemente im Bereich Lehre und Forschung sowie drei Departemente im Bereich Dienstleistungen.

Der Institutsleitungskonferenz gehören neben der Direktorin oder dem Direktor und den Leitungen der Departemente auch die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor an. Die Organe und ihre Aufgaben sind im Staatsvertrag im vierten Kapitel festgelegt und in den Erläuterungen zum Staatsvertrag begründet (Beilage 2 und 3).

Wie bis anhin sollen die Mitarbeitenden des Swiss TPH im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich angestellt sein. Damit wird dem Swiss TPH genügend Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitsverträge insbesondere im Ausland zustanden. Dennoch ist das Swiss TPH als öffentlich-rechtliche Anstalt an die Grundrechte und die Verfassungsgrundsätze gebunden. Das Swiss TPH hat sich damit auch im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverträge namentlich an die Grundsätze des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit, der Rechtsgleichheit und des Willkürverbotes zu halten (s. 3. Kapitel von Beilage 3).

7.3 Bilanz 2016 des Swiss TPH und Umgang damit

Der Bilanzwert (Eigenkapital) des Swiss TPH beträgt gemäss Abschluss per 31.12.2014 6'887'015 Franken (2013: 7'457'660). Das Swiss TPH braucht ein minimales Eigenkapital, damit es nicht für jede Investition einen Kredit aufnehmen muss, dessen Verzinsung wiederum die Betriebsrechnung belastet. Zudem ist beim Umzug in den Neubau mit einer gewissen Wertvernichtung zu rechnen, weil die Investitionen (bspw. in teure Laborausrüstungen) an den aktuellen Standorten des Swiss TPH abgeschrieben werden müssen. Auch wegen seines überdurchschnittlichen Fremdfinanzierungsgrads ist das Swiss TPH auf eine minimale Reservebildung angewiesen. Die Unwägbarkeiten des internationalen Tätigkeitsfelds des Swiss TPH und insbesondere die damit verbundenen Währungsrisiken erfordern diese Reservebildung. Der Bilanzwert des Swiss TPH zum Zeitpunkt des Beginns der bikantonalen Trägerschaft soll aus den oben genannten Gründen beim Swiss TPH belassen werden. Zu diesem Zweck wird sich der Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2017 mit 50 % in den Bi-

lanzwert des Swiss TPH einkaufen. Für diesen Einkauf ist ein Kostendach maximal 3,5 Mio. Franken vorgesehen, dies wird ab 2017 einer Eigenkapitaldecke von 7 Mio. Franken entsprechen, also weniger als 10 % eines Jahresbudgets.

8. Verhandlungen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat auf die Pläne der beiden Basel, auch das Swiss TPH gemeinsam zu tragen und damit eine erfolgreiche Zukunftsentwicklung abzusichern, sehr erfreut reagiert. Für die Leistungsperiode 2017–2020, die mit der entsprechenden Periode der Botschaft Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Periode) 2017–2020 des Bundes zusammenfällt, wird das SBFI eine Beteiligung des Bundes in gleicher Höhe wie die beiden Kantone vorsehen. Der Neubau soll in Absprache mit dem SBFI unter der Regie der mit dem Swiss TPH assoziierten Universität errichtet werden. Dies ermöglicht es, Bundessubventionen gemäss Universitätsförderungsgesetz zu entrichten. Naturgemäss können die Bundesbehörden in diesem frühen Planungsstadium keine verbindlichen Zusagen bezüglich einer Subvention und ihrer Höhe abgeben. Die Bundessubventionen für Hochschulbauten hängen von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere den zur Verfügung stehenden Mitteln, der Zahl der angemeldeten Projekte und nicht zuletzt den normbestimmten anerkannten Kosten – die von den realen abweichen können. Hochschulbauten müssen deshalb zu Beginn aus der Bruttosicht geplant werden. Wenn detailliertere Planungsgrundlagen vorliegen und das Projekt reif genug ist, um es beim SBFI voranzumelden, wird sich auch die Höhe der Bundessubventionen besser abschätzen lassen. Die Zukunftspläne der Region für das Swiss TPH werden allerdings vom SBFI mit grösstem Wohlwollen begleitet. An einer Sitzung der beiden Bildungsdirektoren mit dem Staatssekretär für Bildung, Forschung und Innovation hat dieser seinen Unterstützungswillen bestätigt.

9. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Regierungen haben den Staatsvertrag einer Vernehmlassung bei den Parteien, Verbänden, Gemeinden sowie bei der Universität Basel und Fachhochschule Nordwestschweiz durchgeführt. Begrüsst wurden folgende Adressaten:

Gesamtschweizerische Gremien

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI

Parteien BL

- Bürgerlich-Demokratische Partei
- Christlichdemokratische Volkspartei
- Evangelische Volkspartei Baselland
- Freisinnig-Demokratische Partei Baselland
- Grüne Partei
- Grünliberale Partei

- Schweizerische Volkspartei Baselland
- Sozialdemokratische Partei Baselland

Parteien Basel-Stadt

- Basels starke Alternative (BastA)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grüne Partei (GP)
- Liberal-Demokratische Partei (LDP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Grünliberale Partei (GLP)

Verbände/Organisationen

- Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände
- Gewerkschaftsbund Baselland und Basel-Stadt
- Handelskammer beider Basel
- VPOD Basel-Stadt und Baselland
- Wirtschaftskammer der KMU, Gewerbeverband Baselland
- Beamten- und Angestelltenverband BS BAV
- Gewerbeverband Basel-Stadt
- Arbeitgeberverband Basel

Gemeinden

- Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)
- Gemeinden Basel-Landschaft
- Gemeinde Riehen
- Gemeinde Bettingen

Hochschulen

- Universitätsrat und Rektorat der Universität Basel
- FHNW, Fachhochschulrat und Direktion

In der Vernehmlassung wurden folgende Hauptfragen gestellt:

- Stimmen Sie der gemeinsamen Trägerschaft des Swiss TPH durch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu?
- Ist in Ihren Augen der vorgeschlagene Staatsvertrag dafür grundsätzlich geeignet?
- Stimmen Sie der vorgesehenen Ansiedlung des Swiss TPH auf dem Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft zu?

Des Weiteren wurde Gelegenheit für weitere Bemerkungen und allgemeine Kommentare gegeben.

Vom Kanton Basel-Stadt wurden vierzehn Vernehmlassungsadressen angeschrieben, wovon acht geantwortet haben. Vom Kanton Basel-Landschaft wurden 114 Adressaten angeschrieben (in dieser Zahl sind alle Gemeinden mitgezählt), von denen fünfzehn geantwortet haben. In achtzehn der insgesamt 23 Antworten wurden Bemerkungen zu einzelnen Artikeln vorgenommen.

Im Kanton Basel-Stadt war der Rücklauf durchwegs positiv.

Die drei Hauptfragen wurden durchwegs positiv beantwortet. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Verzicht auf eine Rückmeldung ebenfalls auf eine positive Grundhaltung zum Vorhaben zurückzuführen ist.

Auch im Kanton Basel-Landschaft fielen die Antworten grossmehrheitlich positiv aus. Bei den 14 positiven Rückmeldungen wurden alle drei Hauptfragen bejaht.

Ein abweichendes Bild ergibt die Antwort der SVP Basel-Landschaft. Die Partei stellt sich aus grundsätzlichen Überlegungen zum Verhältnis der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegen einen neuen Staatsvertrag, der eine Steigerung der kantonalen Ausgaben nach sich zieht. Die SVP Basel-Landschaft ist zum einen der Auffassung, dass die Vernehmlassungsunterlagen keine ausreichende Informationsbasis für einen Entscheid über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH bieten. Zum anderen müsse zunächst der Kostenverteiler der mit dem Kanton Basel-Stadt gemeinsam getragenen Institutionen neu ausgehandelt werden.

Im Rahmen der allgemeinen Bemerkungen erhielten die Regierungen verschiedene Hinweise, die soweit wie möglich und wenn sie sich nicht widersprachen, in den Staatsvertrag aufgenommen wurden. Hinweise dazu finden sich in den Erläuterungen zum Staatsvertrag.

In beiden Kantonen schälten sich zwei Themen heraus, auf die hier eingegangen wird:

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

In § 19 des Staatsvertrags wird gemäss den Richtlinien in beiden Kantonen die Oberaufsicht durch die Parlamente geregelt und dafür eine Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission bezeichnet. Bereits in den Erläuterungen zum Staatsvertrag haben die Regierungen auf die Möglichkeit hingewiesen, diese Funktion der bereits bestehenden IGPK Universität zu übertragen. Dieser Überlegung sind mehrere Parteien und Verbände gefolgt. Von fünf Vernehmlassungsadressaten wurde angeregt, das Swiss TPH der IGPK Universität zuzuweisen. Die Regierungen sind jedoch der Auffassung, dass es Sache der beiden Parlamente ist, diese Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zu organisieren. Sie belassen es deshalb bei der Anregung im Rahmen der Erläuterungen zum Staatsvertrag.

Kuratorium des Swiss TPH

Einige Kommentare – wenn auch keine Änderungsanträge für den betreffenden Paragraphen des Staatsvertrags – gab es auch zum Kuratorium als Aufsichts- und oberstem Entscheidungsorgan des Swiss TPH (§ 12 Staatsvertrag). Von der SP BS wurde angeregt, Ausschlusskriterien „wie z.B. Mitgliedschaft im Grossen Rat“ zu formulieren. Die Regierungen sind demgegenüber der Auffassung, dass Detailregelungen nicht in einen Staatsvertrag gehören. Beide Kantone verfügen über PCG-Richtlinien, in denen auch die Bestückung von strategischen Gremien autonomer Institutionen durch die Regierungen geregelt wird. Die Gemeinde Allschwil hat angeregt, im Sinne moderner Governance Richtlinien auf eine Delegation von kantonalen Mitarbeitenden, die zwar im Staatsvertrag nicht festgehalten, im Kommentar aber beschrieben wird, zu verzichten. Die PCG-Richtlinien der beiden Kantone sehen jedoch vor, dass in begründeten Fällen eine solche Delegation vorgenommen werden kann. Bei der Führung des Swiss TPH ist aus Sicht der Eigner u.a. der Blick auf die gesamte Hochschullandschaft relevant (Assoziation mit der Universität Basel, Zusammenwirken mit der FHNW, Interessenswahrnehmung auf nationaler Ebene im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz und bei Verhandlungen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation/SBFI). Daraus ergibt sich, dass wie bisher der Einsitz der Hochschulkantone sinnvoll bleibt. Da dem Kuratorium sieben bis neun Mitglieder angehören, bleiben genug Sitze für Mitglieder mit wissenschaftlichen und fachspezifischen Know-how bestehen. Es ist im Übrigen durchaus im Interesse der Kantone, das auch Verwaltungs- und Management-Know-how in das Kuratorium Eingang findet.

Darüber hinaus regten die Wirtschaftskammer und die FDP eine Prüfung der Finanzierungsmodalitäten der gemeinsamen Trägerschaft, insbesondere die Überprüfung einer Kürzung der Finanzierungsperiode sowie des Finanzierungsbeitrags, an. Die vorgesehene Höhe des Finanzierungsbeitrags stellt jedoch sicher, dass das Swiss TPH mit dem zusätzlichen Beitrag des Bundes über eine Grundfinanzierung von 25 % verfügt. Mit einer Drittmittelfinanzierung von 75 % liegt das Swiss TPH weit über dem Durchschnitt, der für Forschungseinrichtungen dieser Art üblich ist (s. Abschnitte 3.3 und 3.4). Da die Mittel des Bundes einen wesentlichen Beitrag für die Finanzierung des Swiss TPH darstellen, ist die Finanzierungsperiode auf die des Bundes abgestimmt. Darüber hinaus ist mit einer vierjährigen Leistungsperiode eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet.

10. Anträge

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beantragen dem Grossen Rat und dem Landrat,

den Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des schweizerischen Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) zu genehmigen;

für die Leistungsperiode 2017–2020 einen Betriebsbeitrag von 7,26 Mio. Franken jährlich, also 3,63 Mio. Franken jährlich pro Kanton, zu sprechen;

eine Kreditsicherungsgarantie von maximal 80 Mio. Franken, also 40 Mio. Franken pro Kanton, zu genehmigen, die 2017 wirksam wird;

und dem Swiss TPH den Bilanzwert zum Stichtag der neuen Trägerschaft (1. Januar 2017) als Eigenkapital zu belassen, wobei sich BL zu 50% mit höchstens 3,5 Mio. Franken daran beteiligt.

Beilage:

- Kurzpräsentation Machbarkeitsstudie Neubau Swiss TPH vom 30. März 2015

Infrastruktur Swiss TPH

Präsentation Machbarkeitsstudien

Strategie A (neuer Standort)

Strategie B1 (Standort Socinstrasse)

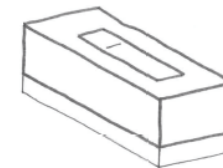
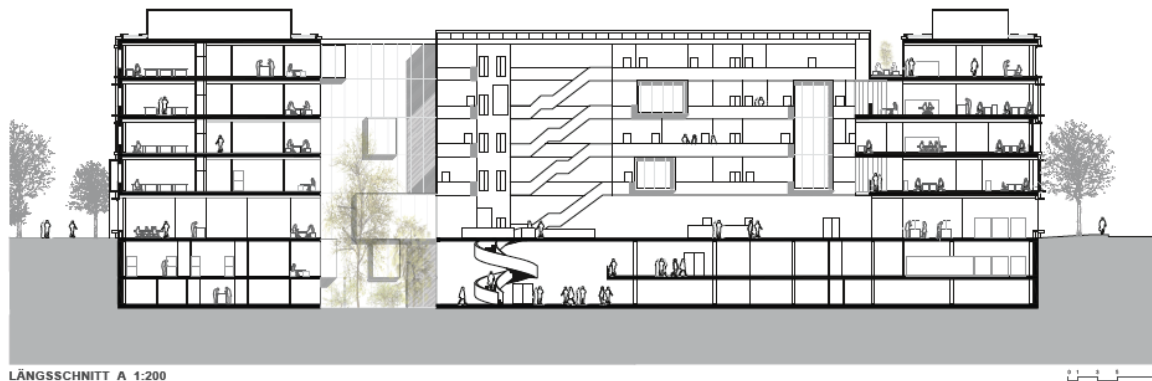


Machbarkeitsstudie Neubau (Strategie A)



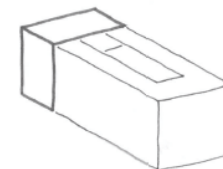
Machbarkeitsstudie Neubau

Vom Fundament bis zum Dach
ein Gebäude für ein Institut



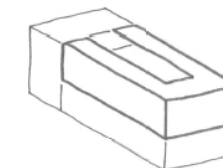
ATRIUMSBAU

Das Gebäude mit dem zentralen Atrium erstreckt sich über sieben Geschosse. Zwei Untergeschosse, das Erdgeschoss und die Obergeschosse.



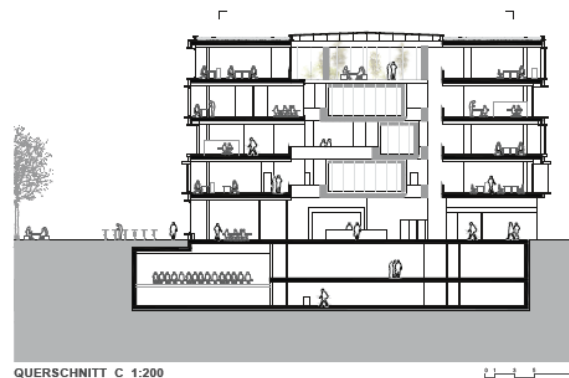
LABORTRAKT

Am nordwestlichen Ende und hinter dem Lichthof, der an das Atrium anschliesst, befindet sich der Labortrakt.



BÜROSTRUKTUR

In den Obergeschossen sind die Departementsbüros angeordnet. Die Büros, die zusätzlich eine Schalterfunktion haben sind auf dem Erdgeschoss an das Atrium angeschlossen.



Raumprogramm Neubau

Raumprogramm in m2 nach SUK-TYP	IST	SOLL Neubau	Zunahme in m2	Zunahme in %	Potential Socinstr.	Zunahme in m2	Zunahme in %
1 Büro	3'151	5'364	2'213	70%	4'402	1'251	40%
2 Labor	1'247	2'384	1'137	91%	1'957	711	57%
3 Sozialbereich	345	1'279	934	270%	345	0	0%
4 Hörräume	152	270	118	77%	152	0	0%
5 Unterricht	209	225	16	8%	209	0	0%
6 Bibliotheksräume	99	200	101	103%	223	124	126%
7 Verkehrsfläche	962	4'515	3'553	369%	1'624	662	69%
8 Archiv, Lager, Technik	1'296	1'153	-143	-11%	1'106	-190	-15%
TOTAL	7'461	15'390	7'929	106%	10'019	2'558	34%

+106% Fläche

Verkehrsfläche Neubau enthält Open Space- und Sozialbereiche

Flächen	IST	SOLL Neubau	Zunahme in m2	Zunahme in %	Potential Socinstr.	Zunahme in m2	Zunahme in %
Nutzfläche (NF)		10'875					
Verkehrsfläche (VF) 30% der NGF		4'515					
Zwischensumme (NGF)	7'461	15'390			10'019		
Konstruktionsfläche (KF)		2'656					
Geschossfläche (GF) 15% der GF		18'046					
Arbeitsplätze (IST und Potential geschätzt)							
Arbeitsplätze Büro	300	509	209	70%	400	100	33%
Arbeitsplätze Labor	100	184	84	84%	150	50	50%
Arbeitsplätze Studenten	80	183	103	129%	100	20	25%
Total	480	876	396	83%	650	170	35%

**+83%
Arbeitsplätze**

Kosten (+/- 15%) Neubau – 90 Mio CHF

Anlagekosten Basis: Kostenschätzung Machbarkeitsstudie vom 19. März 2013 zuzüglich Handände
Reserve erfasst nach Kuratoriumssitzung

Position	Bezeichnung	Einheit [m3][m2]	Einheitspreis [CHF./Einheit]	Total I [CHF]	Total II [CHF]	Anteil [%]
BKP 0	Grundstück (Baurecht)	6'600	0	0	70'000	0.1
	Handänderung	1.25%		66'000		
	Notar, Grundbuch			4'000		
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten				580'000	0.6
BKP 2	Gebäude	87'220	835	72'794'900	72'794'900	80.9
	Einstellhalle	0	0	0		
BKP 3	Betriebseinrichtungen				3'300'000	3.7
BKP 4	Umgebung	3'560	244		870'000	1.0
BKP 5	Baunebenkosten				4'120'373	4.6
	Reserve				8'264'727	9.2
BKP 0-5	Total Anlagekosten			inkl. MWSt.	90'000'000	100.0

Reserve für:

Parkplätze, Photovoltaik, Möblierung, technische Installationen Auditorium, Ausstattung Bibliothek, Kunst und Begrünungen/Bepflanzungen innen, Energielabel, Finanzierung, Sanierung Föhre (Socinstrasse 57) – deshalb Annahme Gesamtkosten = 90 Mio. CHF

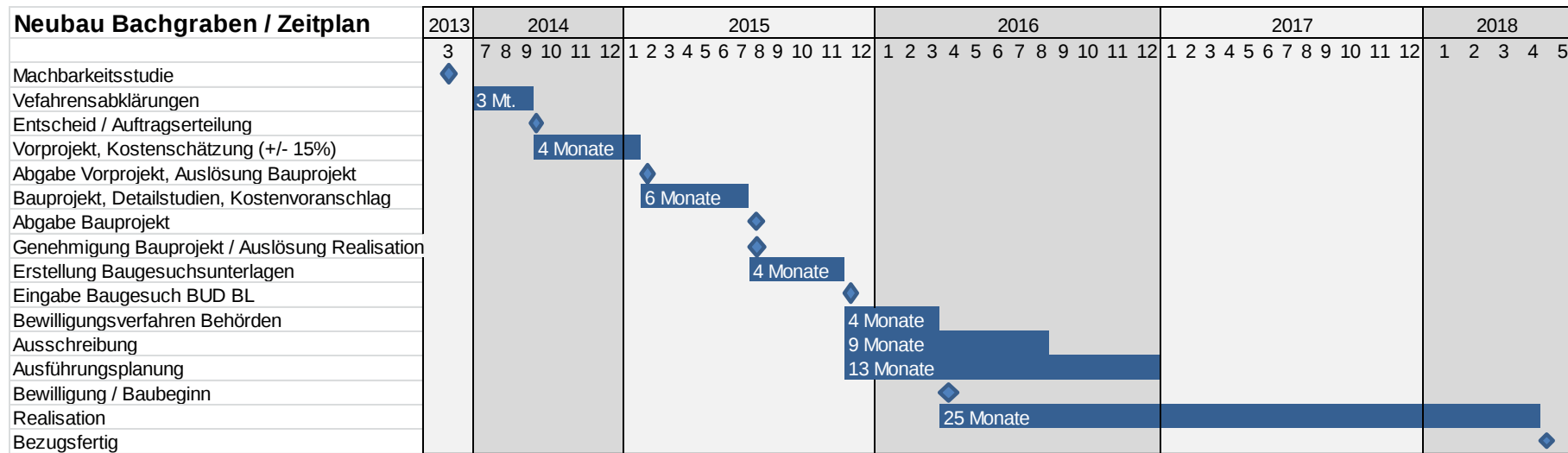
Wirtschaftlichkeit

Jährlicher Aufwand	2013 CHF	ab 2019 NEUBAU CHF	ab 2019 Socin inkl. Socin 55 CHF
Hypotheken	68'000	1'375'000	425'000
Mieten	850'000		1'350'000
Baurechtszins	0	280'000	0
Abschreibungen	361'000	3'178'000	1'585'000
Unterhalts- und Betriebskosten (inkl. Hauswartung)	1'743'000	1'470'000	1'395'000
Total Betriebskosten / Jahr	3'022'000	6'303'000	4'755'000
pro m2 NGF	405.05	409.55	474.61

Kapitalvernichtung

Kapitalvernichtung		CHF
per Ende 2018		
- Mittelbau Socinstr. 57, Gebäude		2'834'000
- Socinstr. 55a/59, Betriebseinrichtungen		1'849'000
Total		4'683'000

Strategie A - Grobterminplan



Fazit Strategie A (Neubau)

- Das auf die Bedürfnisse des Swiss TPH zugeschnittene Projekt ermöglicht nutzerspezifische Strukturen
- 5'00m² + 1'300m² Baurechtsparzellen (BaseLink) an der Ecke Kreuzstrasse und Hegenheimermattweg sind in etwa dreieinhalb Jahren nach Planungsbeginn bezugsbereit
- Durch die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Planung können weitere Optimierungen erzielt werden
- Attraktive Lage mit Aufenthalt im Freien vor der Haustüre
- Nähe zum Schweizer Innovationspark Nordwestschweiz
- Für 33% höhere jährliche Kosten (Vergleich Socinstr. inkl Altersheim) erhalten wir 106% mehr Fläche und 83% mehr Arbeitsplätze
- Am alten Standort wird Kapital im Wert von 4.7 Mio. CHF vernichtet (nur Swiss TPH ohne RGS)
- Möglichkeit einer Erweiterung durch Reservation einer Nachbarsparzelle

Offene Fragen Strategie A (Neubau)

- Finanzierung



FASSADE KREUZSTRASSE 1:200



Machbarkeitsstudie Standort Socinstrasse (Strategie B1)



Raumprogramm Socinstrasse inkl. Socin 55

Raumprogramm in m2 nach SUK-TYP	IST	SOLL Neubau	Zunahme in m2	Zunahme in %	Potential Socinstr.	Zunahme in m2	Zunahme in %
1 Büro	3'151	5'364	2'213	70%	4'402	1'251	40%
2 Labor	1'247	2'384	1'137	91%	1'957	711	57%
3 Sozialbereich	345	1'279	934	270%	345	0	0%
4 Hörräume	152	270	118	77%	152	0	0%
5 Unterricht	209	225	16	8%	209	0	0%
6 Bibliotheksräume	99	200	101	103%	223	124	126%
7 Verkehrsfläche	962	4'515	3'553	369%	1'624	662	69%
8 Archiv, Lager, Technik	1'296	1'153	-143	-11%	1'106	-190	-15%
TOTAL	7'461	15'390	7'929	106%	10'019	2'558	34%

Verkehrsfläche Neubau enthält Open Space- und Sozialbereiche

Flächen	IST	SOLL Neubau	Zunahme in m2	Zunahme in %	Potential Socinstr.	Zunahme in m2	Zunahme in %
Nutzfläche (NF)		10'875					
Verkehrsfläche (VF) 30% der NGF		4'515					
Zwischensumme (NGF)	7'461	15'390			10'019		
Konstruktionsfläche (KF)		2'656					
Geschossfläche (GF) 15% der GF		18'046					
Arbeitsplätze (IST und Potential geschätzt)							
Arbeitsplätze Büro	300	509	209	70%	400	100	33%
Arbeitsplätze Labor	100	184	84	84%	150	50	50%
Arbeitsplätze Studenten	80	183	103	129%	100	20	25%
Total	480	876	396	83%	650	170	35%

+53% Fläche +35% Arbeitsplätze (verdichtet)

Kosten (+/- 30%) Sanierung – 33 Mio CHF

BKP	Gebäude	G55	G 55a	G 57 F	G 57 M	G 59
0	Grundstück	0	0	0	0	0
1	Vorbereitungsarbeiten	1'570'700	44'000	189'850	229'700	1'441'560
2	Gebäude	8'980'780	695'080	1'544'594	1'955'752	9'542'278
3	Betriebseinrichtungen	1'100'000	0	0	0	1'150'000
4	Umgebung	190'000	0	0	10'800	143'500
5	Baunebenkosten	538'847	41'705	92'676	117'345	572'537
6	Reserve	0	0	0	0	0
7	Rundung	31'673	19'215	72'880	97'203	55'625
9	Ausstattung	0	0	0	0	0
Total exkl. Mwst.		12'412'000	800'000	1'900'000	2'410'800	12'905'500
	Mwst. 8%	992'960	64'000	152'000	192'864	1'032'440
Total inkl. Mwst.		13'404'960	864'000	2'052'000	2'603'664	13'937'940
Total alle Gebäude inkl. Mwst.						32'862'560

Die Grobkostenschätzung erfolgte mittels grober Massauszüge / Annahmen basierend auf dem Belegungslayout (Siehe 5. Planschemen) je Liegenschaft und Geschoss und Einheitspreisen / Erfahrungswerten und Schätzungen / Budgetpositionen.

Nicht enthalten:
Umzüge, Auslagerungen etc.

Strategie B1 - Wirtschaftlichkeit

Jährlicher Aufwand	nach Sanierung	alt inkl. Socin 55	Zunahme Aufwand	in %
Finanzierungskosten	650'000	75'000		
Mieten	1'700'000	1'700'000		
Baurechtszins		0		
Abschreibungen	1'155'000	420'000		
Unterhalts- und Betriebskosten (inkl. Hauswartung)	1'470'000	1'800'000		
Total Betriebskosten / Jahr	4'975'000	3'995'000	980'000	25%

Kosten pro m2 NGF: CHF 496.--

Strategie B1 – Grobterminplan (nicht aktualisiert)

Machbarkeitsstudie Strategie B1
Umbau und Sanierung der bestehenden Liegenschaften inkl. Socinstrasse 55

7. Grobterminplan

2013		2014				2015				2016				2017			
3Q	4Q	1Q	2Q	3Q	4Q	1Q	2Q	3Q	4Q	1Q	2Q	3Q	4Q	1Q	2Q	3Q	4Q

Machbarkeitstudie August 2013

X Entscheid / Auftragserteilung

Vorprojekt, Kostenschätzung

X Genehmigung Vorprojekt / Auslösung Bauprojekt

Bauprojekt, Detailstudien, Kostenvoranschlag

X Genehmigung Bauprojekt / Auslösung Realisation

Erarbeitung Baugesuchsunterlagen

X Eingabe Baugesuch

Bewilligungsverfahren Behörden

Ausschreibung

Ausführungsplanung

X Baubeginn April 2015

Realisation 55

Realisation 59

Realisation Rest

Fazit Strategie B (Standort Socin)

- Grössere Sanierung der bestehenden Gebäulichkeiten notwendig
- Hohe logistische Anforderungen, da Betrieb während Umbau sichergestellt werden muss, aber einzelne Häuser vorübergehend stillgelegt sind
- Teuer
- Keine Erweiterungsmöglichkeiten
- Für 25% höhere jährliche Kosten erhalten wir 53% mehr Fläche und 35% mehr Arbeitsplätze
- Keine Kapitalvernichtung



Offene Fragen Strategie B1 (Socin)

- Einschränkungen / Rotationen während der Bauzeit
- Zonenplan (insbesondere Wohnanteile Socinstrasse 55 und ev. auch 59)